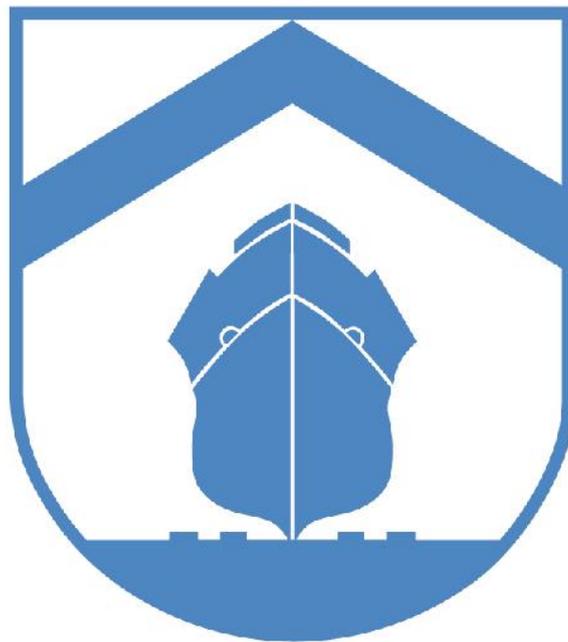


Feuerwehrbedarfsplan

Schacht-Audorf



aufgestellt von:
Freiwillige Feuerwehr
Schacht - Audorf
Wehrführung

Stand: 31.12.2019

Vorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplanes wurde im Auftrag der Gemeinde Schacht-Audorf von der Gemeindeführung in Abstimmung mit der für das Feuerwehrwesen zuständigen Verwaltung Amt Eiderkanal unter frühzeitiger Einbeziehung der Gemeindevertretung aufgestellt und abgestimmt.

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans wurde im Vorstand der Feuerwehr Schacht-Audorf in der Sitzung vom 03.01.2020 beraten und zur weiteren Umsetzung empfohlen.

Mit der Beschlussfassung des Feuerwehrbedarfsplans durch die Gemeindevertretung verfügt die Gemeinde Schacht-Audorf über eine Planungsgrundlage für das Feuerwehrwesen. Der Feuerwehrbedarfsplan ist alle 5 Jahre, spätestens beim Wechsel der Wehrführung oder einer wesentlichen, den Feuerwehrbedarfsplan betreffenden, Änderung der Gemeindestruktur der weiteren Entwicklung der Gemeinde und den sich daraus ergebenden Auswirkungen für das Feuerwehrwesen anzupassen und entsprechend fortzuschreiben. In der Abschätzung der Gefahrenrisiken der Gemeinde Schacht-Audorf ist der übliche Umfang der Technischen Hilfe durch die Feuerwehr enthalten. Besondere Risiken, die darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an die Technische Hilfe stellen, sind im Feuerwehrbedarfsplan gesondert ausgewiesen.

Der Gemeindevertretung Schacht-Audorf wird der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans mit folgenden Maßnahmen zur Beschlussfassung empfohlen:

- eines Nachfolgefahrzeuges Beschaffung für das TLF 16/25 gemäß der Empfehlung der zuständigen Arbeitsgruppe der Feuerwehr (siehe Anlage)
- Zur zukunftsorientierten Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Maschinisten: Vollständige Erstattung der Kosten für den Erwerb der Führerscheinklasse C für Mitglieder der Feuerwehr, sofern von der Wehrführung beantragt.
- Gemeinsame Mitgliederwerbung für eine aktive Mitgliedschaft.
- Förderung von Maßnahmen der Gesunderhaltung und Gewinnung insbesondere von Atemschutzgeräteträgern.

Die im Feuerwehrbedarfsplan ermittelte Sicherheitsbilanz ist mit dem Umsetzen der vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeglichen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Feuerwehrbedarfsplan und die erforderlichen Maßnahmen

Das vorhandene Tanklöschfahrzeug (TLF) 16/25 ist gemäß dem Arbeitsergebnis der Projektgruppe der Feuerwehr Schacht-Audorf durch ein Löschgruppenfahrzeug (LF) 20 zeitnah zu ersetzen.

Die Mitgliederwerbung der Feuerwehr ist durch die Gemeinde durch geeignete Maßnahmen und entsprechend positive Darstellung des Dienstes in der Feuerwehr aktiv zu unterstützen.

Für die Mitgliederwerbung notwendige Haushaltsmittel sind einzuplanen und bereitzustellen.

Die Feuerwehr ist bei der Durchführung und Schaffung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung bzw. Gewinnung von insbesondere Atemschutzgeräteträgern zu unterstützen bzw. diese sind durch finanzielle oder organisatorische Maßnahmen zu ermöglichen.

Die Kosten für beantragte Führerscheine der Klasse C sind vollständig durch die Gemeinde Schacht-Audorf zu tragen.

Der Bürgermeisterin wird vorgeschlagen, mit der Gemeindeführung folgende Vereinbarung zu schließen:

Die Gemeinde Schacht-Audorf beschafft gemäß dem Planungsergebnis der zuständigen Projektgruppe der Feuerwehr ein Löschgruppenfahrzeug (LF) 20 und ersetzt damit das vorhandene Tanklöschfahrzeug (TLF) 16/25 bis zum Ablauf des Jahres 2021.

Die notwendigen Haushaltsmittel für Mitgliederwerbung und Maßnahmen der Personalentwicklung der Feuerwehr werden zu den übrigen Haushaltsmitteln der Feuerwehr hinzurechnet bzw. vorhandene Haushaltsmittel dafür auf Antrag der Feuerwehr erhöht.

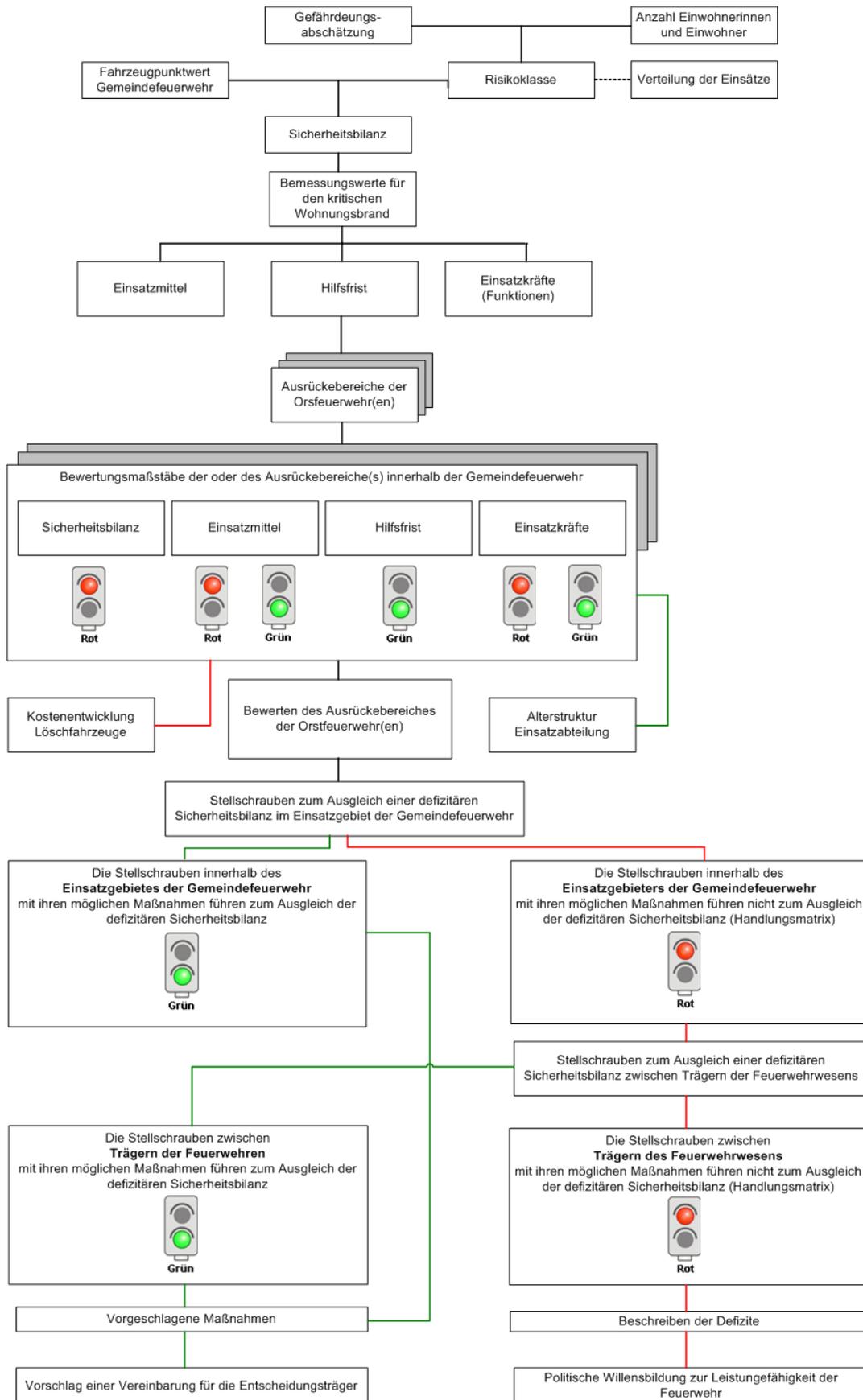
Pro Kalenderjahr werden von der Gemeinde 2 Führerscheine der Klasse C auf Antrag der Wehrführung vollständig finanziert. Diese Haushaltsmittel sind entsprechende einzuplanen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen und rechtliche Einstufung	7
2.	Einleitung	8
3.	Detailbeschreibung der Gemeinde	10
4.1	<i>Gebietsbeschreibung</i>	10
4.2	<i>Geografische Lage</i>	10
4.3	<i>Struktur der Gemeinde</i>	10
4.4	<i>Bevölkerung</i>	11
4.4	<i>Bebauung</i>	13
4.5	<i>Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung</i>	14
4.5.1	Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen	14
4.5.2	Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen	14
4.5.3	Kultureinrichtungen und Denkmäler	15
4.5.4	Sonstige besondere Objekte	15
4.6	<i>Industriebetriebe und –anlagen</i>	16
4.7	<i>Besondere Gefahrenobjekte</i>	16
4.8	<i>Verkehrswege</i>	17
4.9	<i>Löschwasserversorgung</i>	18
4.10	<i>Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen</i>	19
4.	Gefährdungspotential	20
5.1	<i>Schutzzielbeschreibung</i>	20
5.1	<i>Kritischer Wohnungsbrand</i>	21
5.2	<i>Spezielle Gefährdungsabschätzung</i>	22
5.3	<i>Einsatzübersicht</i>	22
5.4	<i>Risikoklasse</i>	23
5.	Bemessungswerte	24
6.1	<i>Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand</i>	24
6.2	<i>Sicherheitsbilanz</i>	25
6.3	<i>Einsatzmittel</i>	25
6.3.1	<i>Risikoklasse 1</i>	26
6.3.2	<i>Risikoklasse 2</i>	26
6.3.3	<i>Ab der Risikoklasse 3</i>	27
6.4	<i>Hilfsfrist</i>	27
6.5	<i>Einsatzkräfte</i>	28

6.	Organisation der Gemeindefeuerwehr	29
7.1	<i>Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr</i>	30
7.2	<i>Sicherheitsbilanz</i>	31
7.3	<i>Einsatzmittel</i>	33
7.4	<i>Hilfsfrist</i>	33
7.5	<i>Einsatzkräfte</i>	34
	Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr	34
7.	Ergebnis	36
	Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz	36
8.	Rechtliche Grundlagen	37
9.	Begriffsbestimmungen	38
	Anerkannte Regeln der Technik	38
	Ausrückebereich	38
	Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen	39
	<i>für den kritischen Wohnungsbrand</i>	39
	<i>für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall</i>	40
	Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung	40
	Bewertung der Technischen Hilfe	40
	Einsatzbereich	41
	Einsatzgebiet	41
	Fachliche Verantwortlichkeit	41
	Hilfsfrist	42
	Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung	42
	Politische Verantwortlichkeit	43
	Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung	43
10.	Rechtsgrundlagen	44
	Gesetze	44
	Verordnungen (Auswahl)	44
	Feuerwehrdienstvorschriften	46
11.	Quellen- und Literaturhinweise	47
	Anlagen zum Feuerwehrbedarfsplan	

Grafische Übersicht



1. Vorbemerkungen und rechtliche Einstufung

Nach § 2 Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BrSchG) haben die Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten. Ob die aufgestellten Feuerwehren angemessen leistungsfähig sind, muss jede Gemeinde nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen selbst prüfen. Dabei ist eine Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde empfehlenswert. Zur Erleichterung der Beurteilung ist durch die Landesfeuerweherschule und eine Arbeitsgruppe ein Muster für einen Feuerwehrbedarfsplan erarbeitet worden, der den Gemeinden als Angebot eine Hilfestellung für die Planung ihrer Feuerwehr geben soll.

Bei dem Online-Tool zur Feuerwehrbedarfsplanung der Landesfeuerweherschule handelt es sich um ein Modell, das den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Das Ermitteln der Risikoklassen ist bis zu 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern anwendbar. Dies entspricht dem Schwellenwert zum Einrichten einer Berufsfeuerwehr, deren Planungsgrößen in Teilen anderen Bewertungen unterliegen als denen, die für die Freiwillige Feuerwehr zugrunde liegen.

Ein mit dem Online-Tool erstellter Feuerwehrbedarfsplan kann als Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens herangezogen werden. Da es sich um kommunale Selbstverwaltung handelt, kann die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans nicht verpflichtend vorgegeben werden.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ist ein in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr aufgestellter Feuerwehrbedarfsplan als Hilfsmittel zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr anzusehen. Die Ermittlung der erforderlichen Leistungsfähigkeit ist mit jeder geeigneten Methode möglich.

2. Einleitung

Der Feuerwehrbedarfsplan dient als Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens.

Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist es, auf den Grundlagen

- des kritischen Wohnungsbrandes,
- den dafür geltenden Bemessungswerten und
- dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen (IM, 2009)

den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen.

Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Gemeinde (pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde). Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindeführung die Verantwortung.

Die Vereinbarungen zwischen dem Träger des Feuerwehrwesens und der Gemeindeführung schaffen Planungs- und Handlungssicherheit in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird auf der Grundlage einer fachlichen Risikobeschreibung erstellt. Als Planungsszenario wird der kritische Wohnungsbrand angenommen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit für alle Gemeinden in Schleswig-Holstein annähernd gleich hoch eingeschätzt wird. Das Ergebnis der fachlichen Risikobeschreibung kann aber auch die Definition spezieller Schutzziele ergeben.

Auf der Grundlage der Risikobeschreibung der Gemeinde lassen sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan die Sicherheitsbilanz, die erforderlichen Löschfahrzeuge und die feuerwehrtechnische Beladung (Einsatzmittel), die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit im Einsatzgebiet oder der Ausrückebereiche (Hilfsfrist) sowie die notwendigen Funktionen (Einsatzkräfte) ermitteln.

Aus dem Abgleich der Risikobeschreibung (Risikoklasse) mit den verfügbaren Einsatzmitteln (Fahrzeugpunktswerten) ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Um bei einem kritischen Wohnungsbrand die Menschenrettung durchzuführen und den Brand zu bekämpfen, müssen zeitgleich folgende Bemessungswerte erfüllt sein:

- die Einsatzmittel (Löschfahrzeuge und feuerwehrtechnische Beladung)
- die Eintreffzeit (Hilfsfrist)
- die Funktionen (Einsatzkräfte).

Die Gemeinden haben nach dem Brandschutzgesetz als Selbstverwaltungsaufgabe zum Sicherstellen des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Nur bei Einsätzen, die durch das Einsatzstichwort erkennbar unterhalb des kritischen Wohnungsbrandes liegen, kann von der geltenden Anzahl an Einsatzkräften und den Einsatzmitteln abgewichen werden. Allerdings ist die Hilfsfrist auch in diesen Fällen einzuhalten.

Die aus der Feuerwehrbedarfsplanung ableitbaren Maßnahmen zum Ausgleich einer von den Sollwerten abweichenden Sicherheitsbilanz werden mit Hilfe der Stellschrauben aus der Handlungsmatrix (Anlage G2.5) geprüft, beurteilt und als Maßnahmen für den Entscheidungsvorschlag fachlich vorbereitet.

Bei Veränderungen im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr (aber auch in den Ausrückebereichen ihrer Ortsfeuerwehren) mit Auswirkungen auf die Sicherheitsbilanz und die daraus folgende Vereinbarung muss der Feuerwehrbedarfsplan in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden.

Aus den Langzeitstudien des Sachversicherungsgeschäftes ist ersichtlich, dass sich der Anteil der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen im Verhältnis zu den Feuer-Sachversicherungen deutlich erhöht hat. Die Auswertung der Betriebsschließungen und Standortverlagerung infolge eines Schadenfeuers zeigt, dass ein sehr hoher Anteil der geschädigten Betriebe ihre Produktion nicht oder nicht wieder an diesem Standort aufnimmt. Deshalb ist es im Interesse des Trägers der Feuerwehr, ortsansässige Betriebe durch eine leistungsfähige Feuerwehr zu schützen, Schadenfeuer durch schadenarme Einsatztaktiken zu begrenzen und damit die Betriebsunterbrechung zu minimieren. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr trägt zur Standortsicherheit und somit zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Gemeinde bei.

3. Detailbeschreibung der Gemeinde

4.1 Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Schacht-Audorf ist eine Gemeinde mit derzeit 4770 Einwohnern (Stand 31.03.2019). Die Gemeinde gehört dem Amt Eiderkanal im Kreis Rendsburg-Eckernförde an. Das Gebiet der Gemeinde umfasst im Wesentlichen die Ortslage Schacht-Audorf, die vornehmlich durch eine Mischung aus Wohn- und Gewerbegebieten geprägt ist. Schacht-Audorf ist flächenmäßig einer der kleineren Gemeinden, jedoch konzentrieren sich auf dieser Fläche eine hohe Anzahl Einwohner. Die Gemeinde Schacht-Audorf ist die zweitgrößte Gemeinde des Amtsbereiches nach Osterrönfeld.

4.2 Geografische Lage

Schacht-Audorf liegt am Südufer des Nord-Ostsee-Kanals gegenüber der Kreisstadt Rendsburg zwischen den Gemeinden Rade bei Rendsburg und Osterrönfeld im Zentrum Schleswig-Holsteins. Schacht-Audorf ist direkt durch die Kanalfähre mit Rendsburg verbunden. Busverbindungen führen in Richtung Osterrönfeld/Westerrönfeld sowie nach Rendsburg und in die Landeshauptstadt Kiel. Durch die direkte Anbindung an die A 210 ist man schnell mit dem Auto in Kiel, Flensburg und Hamburg. Bis zur dänischen Grenze benötigt man nur ca. 45 Minuten.

4.3 Struktur der Gemeinde

In der Gemeinde gibt es einen Supermarkt mit Bäcker, einen Bäcker, einen Getränkemarkt, zwei Bankfilialen, eine Poststelle und eine Reihe weiterer Geschäfte. Drei Zahnarztpraxen, eine ärztliche Gemeinschaftspraxis mit 6 Ärzten, einem Psychotherapeuten sowie einer Apotheke bilden die ärztliche Versorgung.

Zwei Schacht-Audorfer Betriebe haben sich auch im Ausland einen guten Namen erworben: die Lürssen Werft GmbH & Co. KG und die Gongfabrik Paiste. Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe mittelständischer- und Handwerks-Betriebe. Für die Mobilität sorgen unter anderem zwei Autohäuser und eine Tankstelle. Gut ausgebaute Straßen, Wanderwege, Kinderspielplätze und eine Badestelle am Dörpsee sorgen ebenfalls dafür, dass man sich in Schacht-Audorf wohlfühlen kann. Ein breit gefächertes Freizeitangebot wird von einer Reihe von Vereinen und Verbänden angeboten, allen voran der Sportverein TSV Vineta.

Auch im sozialen Bereich hat unsere Gemeinde einiges zu bieten. Neben der Kirche in der Dorfmitte liegt der evangelische Kindergarten. Ergänzt wird dieses Angebot durch 2 weitere Kindergärten in der Gemeinde. Die Schacht-Audorfer Grund- und Gemeinschaftsschule wird auch von den Kindern und Jugendlichen einiger weiterer Dörfer der Umgebung besucht. Besonders stolz sind wir auf die von der Arbeiterwohlfahrt betriebene Sozialstation. Sie war die

erste in Schleswig-Holstein. Auch die Versorgung unserer älteren Mitbürger kommt nicht zu kurz, ein Rentnerwohnheim, betreutes Wohnen der AWO in nach modernsten Richtlinien ausgestatteten, altengerechten Wohnungen, sowie ein Alters- und Pflegeheim tragen dazu bei. Wohnungen für Demenzzranke befinden sich derzeit im Bau.

Schacht-Audorf verfügt über eine eigene Wasser- und Abwasserversorgung.

4.4 Bevölkerung

Die Risikobeschreibung geht davon aus, dass das Risiko in einer Gemeinde grundsätzlich von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner abhängt. Die der ermittelten Risikoklasse zugrunde gelegte Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist der **Anlage A1** zu entnehmen. Eine Erhöhung des Risikos erfolgt aufgrund der Art und Weise der Bebauung, der geografischen und topografischen Gegebenheiten, der Nutzung sowie sonstiger Gegebenheiten, die eine zusätzliche Gefährdung bedeuten können.

Wie zuvor genannt leben in der Gemeinde Schacht-Audorf mit Stand 31.03.2019 4770 Einwohner. Da das Wohngebiet Breslauer Straße erst im Laufe des Jahres bezogen wurde, ist bereits im Jahr 2019 mit einer Steigerung zu rechnen. Mit einer weiteren Steigerung der Zahl ist zu rechnen, da der Bedarf an Wohnraum in einer Gemeinde mit der vorliegenden und angestrebten Struktur stetig wächst und dieser Anspruch bereits in der näheren Vergangenheit durch Schaffung von Neubaugebieten bedient wurde. In naher Zukunft wird sich dieser Trend fortsetzen. Dieser Umstand bedeutet bereits, dass aus statistischer Sicht, die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Gesamtzahl von Einsätzen für die Feuerwehr steigt. Die Risikobewertung sieht daher vor, dass bereits allein durch das Überschreiten der Grenze von 5000 Einwohnern, eine Einstufung der Gemeinde in die Risikoklasse 5 vorzunehmen ist.

Mittelt man nun die Zu- und Abnahmen der Bevölkerung seit dem Jahr 1998, entnommen aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Schacht-Audorf mit dem Stand 21.06.2016 und unter Hinzuziehung der Zahl vom 31.03.2019, ergibt sich eine durchschnittliche Steigerung der Bevölkerung von 0,59 % pro Kalenderjahr. Nimmt man nun die durchschnittliche (lineare) Steigerung der Bevölkerung mit dem errechneten Durchschnittswert an, ergibt sich im Jahr 2027 ein Durchbruch der 5000 Einwohnergrenze. Überdurchschnittliche Steigerung und damit ein früheres Überschreiten der 5000 Einwohnergrenze bleiben dabei unberücksichtigt.

Neben den Einwohnern kommen innerhalb der Woche eine hohe Anzahl an Pendlern in die Gemeinde. Insbesondere trägt hierzu die Lürssen Werft einen hohen Anteil bei. Je nach Auslastung des Betriebes sind hier regelmäßig bis zu 1850 Personen beschäftigt, die zu einem nicht unerheblichen Anteil innerhalb der Woche auch in Schacht-Audorf wohnen. Durch diese Personengruppe kann die Bevölkerungszahl zeitweise auf 150% ansteigen.

Aus Sicht der Feuerwehr bedeutet dieser Umstand, dass in einigen Unterküften mit einer erhöhten Anzahl an Bewohnern, in oft schwer kalkulierbarer Anzahl, zu rechnen ist. Dieser Umstand ist kritisch zu betrachten.

Da in der Gemeinde ebenfalls viele Möglichkeiten geschaffen wurden, ältere Menschen und Menschen mit Einschränkungen unterzubringen, ergibt sich aus Sicht der Feuerwehr hier ebenfalls eine erhöhte Anforderung im Rahmen der Menschenrettung, der Rechnung getragen werden muss.

4.4 Bebauung

Die Wohnbebauung der Gemeinde ist überwiegend durch Ein- oder Zweifamilienhäuser mit bis zu 2 Obergeschossen (Vollgeschosse) geprägt. In einigen Bereichen der Gemeinde finden sich auch Mehrfamilienhäuser mit bis zu 3 Obergeschossen (z.B. Rotdornallee, Holsteiner Straße, Gerdauener Straße, Sandkoppel). Einige wenige Gebäude im Gemeindegebiet sind mit einer weichen Bedachung (Reet) ausgestattet.

Neben der Wohnbebauung befinden sich 3 landwirtschaftlich genutzte Objekte im Gemeindegebiet.

Die Gewerbebebauung wird, sofern sie Besonderheiten aufweist, im folgenden Abschnitt beschrieben.

4.5 Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung

4.5.1 Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen

Hier ist insbesondere die Grund- und Gemeinschaftsschule zu nennen. Während der Schulzeiten ist hier mit einer Personenanzahl von bis zu 900 Personen zu rechnen. Auch außerhalb der Schulzeiten werden die Gebäude für Veranstaltungen (Volkshochschule, Sport in der Sporthalle) genutzt, so dass hier auch in den Abendstunden teils mit einer hohen Anzahl von Personen gerechnet werden muss.

Auch in der Nova Vita Moorkate befinden sich während der Öffnungszeiten eine erhöhte Anzahl von Personen. Hier ist durch den Saunabetrieb zusätzlich noch von einer erhöhten Brandgefahr auszugehen.

Der Wohnmobilstellplatz bietet Raum für bis zu 40 Reisemobile. Demzufolge ist hier bei einem Unglücksereignis mit einer Anzahl von bis zu 100 Betroffenen zu rechnen, die ggfs. betreut oder versorgt werden müssen.

Während der Öffnungszeiten ist im EDEKA Markt Hoof ebenfalls mit einer höheren Anzahl von Personen zu rechnen.

4.5.2 Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen

Innerhalb des Gemeindegebietes unterhält die Deutsche Seniorenwohnen Nord ein Alten- und Pflegeheim. In dieser Einrichtung ist mit bis zu 60 Bewohner zu rechnen, die teils bettlägerig und stark pflegebedürftig sind.

Die Brücke unterhält eine Einrichtung für Personen mit psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen. Dieser Träger unterhält im Gemeindegebiet eine weitere Einrichtung in der Jugendliche betreut werden.

Außerdem gibt es in Schacht-Audorf 3 Kindergärten.

Im Bereich des alten Sportplatzes befinden sich altersgerechte Wohnungen.

Im Bereich Sandkoppel/Am Urnenfriedhof wird aktuell eine altersgerechte Wohneinrichtung gebaut, die auch Bewohner mit Demenzerkrankung aufnehmen soll.

4.5.3 Kultureinrichtungen und Denkmäler

In Schacht-Audorf (Dorfstraße) befindet sich die Evangelische Kirche mit dem Gemeindezentrum. Die neuapostolische Kirche unterhält eine kleine Kirche in der Fritz-Reuter-Straße 2.

Im Gebäude der Amtsverwaltung ist das Heimatmuseum untergebracht.

4.5.4 Sonstige besondere Objekte

In der Gemeinde Schacht-Audorf befinden sich neben einer Reihe von Handwerksbetrieben und kleineren Gewerbebetrieben, eine Gaststätte sowie ein Imbissbetrieb.

Ebenfalls befinden sich in Schacht-Audorf mehrere KFZ Werkstätten mit Reifenlager sowie eine Tankstelle mit Gastankstelle.

Zudem befinden sich im Ortskern einige Einzelhandelsbetriebe, wobei der EDEKA-Markt Hoof den größten darstellt.

Zwischen der Breslauer Straße und der Kieler Straße erstreckt sich eine Kleingartenanlage. Aus Sicht der Feuerwehr sind hier vor allem die engen Wegverhältnisse, sowie die Löschwasserversorgung schwierig. Diese muss von außen hergestellt werden.

Ein weiteres besonderes Objekt stellt die Firma Paiste dar. Im Bereich der Fertigung besteht eine erhöhte Brandgefahr. Mehrere Brände in Fertigungsmaschinen belegen dieses.

4.6 Industriebetriebe und –anlagen

Mit der Lürssen-Werft hat die Gemeinde Schacht-Audorf einen Betrieb der momentan rund 1850 Beschäftigte hat. Die Lürssen-Werft baut Megayachten bis ca. 80 Meter Länge am Standort Schacht-Audorf. Auf dem Gelände der Werft werden eine Vielzahl von Gefahrstoffen, wie Gase und brennbare Flüssigkeiten gelagert. Weiterhin stellt die Brandbekämpfung auf Schiffen für jede Feuerwehr eine besondere Herausforderung dar und bedarf einem großen Aufwand an Ausbildung in Theorie und Praxis.

Die Feuerwehr Schacht-Audorf steht in einem engen Kontakt zur Werft und führt dort gemeinsam mit den Verantwortlichen Besichtigungen und Übungen durch. Diese besondere Herausforderung und Verantwortung wurde bereits von ehemaligen Wehrführungen erkannt und eine Fortbildung für den Bereich „Einsätze auf Schiffen“ ins Leben gerufen. Diese Fortbildung ist bereits weit über die Amtsgrenze bekannt und der Kreisfeuerwehrverband hat bereits Interesse bekundet, diese Fortbildung auf Kreisebene anzubieten.

Weiterhin betreibt die Walter Wesemeyer GmbH in der Heinrich-Hertz-Straße ein Büro- und Lagergebäude. Der Lagerbereich umfasst 1650 m². Es handelt sich um ein Regallager mit einer Höhe von 10m. Der Lagerbereich dient als Abhollager für Handwerker aus dem Bereich der Haustechnik. Die Hälfte der Lagerfläche steht derzeit zu Vermietung, so dass hier über die Lagerware keine Aussage getroffen werden kann.

4.7 Besondere Gefahrenobjekte

In der Gemeinde Schacht-Audorf befinden sich mit der Apotheke und den Arztpraxen Objekte in denen leicht entzündliche Substanzen gelagert werden. In den Arztpraxen mit Röntengeräten befinden sich außerdem leicht radioaktive Strahler.

Zudem haben immer mehr Eigenheimbesitzer ihre Häuser mit Photovoltaikanlagen versehen, die für die Feuerwehren eine besondere Herausforderung bei der Brandbekämpfung darstellen.

Eine weitere Gefahr, vor allem in den Sommermonaten, stellt die Fa. Holz-Asmus dar. Bei der Firma werden eine Vielzahl von Holzprodukten auf einer großen Fläche gelagert.

Der Wohnmobilstellplatz am NOK stellt ebenfalls eine Gefahrenquelle dar. Vor allem ist hier die rasche Gefahr der Ausbreitung auf weitere Objekte und im Sommer auf die Vegetation

bei einem kleinen Initialereignis (Brand eines Wohnmobils) zu nennen. Mit den i.d.R. in Wohnmobilen mitgeführten Gasflaschen ist hier ebenfalls ein besonderes Gefahrenpotential. Durch die Größe des Platzes kann hier mit bis zu 100 betroffenen Personen gerechnet werden.

4.8 Verkehrswege

Die Zuständigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Schacht-Audorf beschränkt sich fast ausschließlich auf innerörtlichen Verkehr. Außerorts liegen die Kreisstraßen in Richtung Osternfeld und zwischen Osterrönfeld und Schacht-Audorf im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Schacht-Audorf. Auf den Verkehrswegen innerhalb der Gemeinde kommt es gerade in den Morgen- und Abendstunden im Bereich der Fähre Nobiskrug, die sich ebenfalls im Zuständigkeitsbereich befindet, zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Schwerlastverkehr findet in der Gemeinde nur im Rahmen der Zulieferung der örtlichen Betriebe statt. Die Feuerwehr Schacht-Audorf ist im Rahmen des Einsatzplans für den Nord.-Ostsee Kanal eingebunden. Bei einer möglichen Havarie auf Höhe des Gemeindegebietes wäre die Feuerwehr Schacht-Audorf zuständig.

Im Gemeindegebiet Schacht-Audorf verlaufen die Bundesautobahnen 7 und 210. Primär ist die Feuerwehr Schacht-Audorf für diese Verkehrswege nicht zuständig. Die Zuständigkeit auf den in unserem Gebiet liegenden Bereichen hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde auf die Freiwilligen Feuerwehren Büdelsdorf, Rendsburg und Nortorf (sog. Hilfeleistungswehren) übertragen. Ein Sekundäreinsatz der Feuerwehr Schacht-Audorf ist jedoch trotzdem denkbar. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn das Einsatzereignis ein schnelleres Eingreifen der Feuerwehr erforderlich macht, als es den vorgenannten Hilfeleistungswehren möglich wäre.

Über eine feste Regelung zu diesen Ereignissen befindet sich die Wehrführung derzeit in Gesprächen mit weiteren Wehrführungen betreffender Feuerwehren, sowie der Kreiswehrführung.

Außerdem ist die Feuerwehr Schacht-Audorf in das Rettungskonzept für die Eisenbahnhochbrücke Rendsburg eingebunden. Bei einem Unfall auf der Brücke wird die Feuerwehr Schacht-Audorf bei der technischen Rettung mit tätig.

Ebenfalls liegt der Dörpsee im Gemeindegebiet. Hier ist die Feuerwehr Schacht-Audorf für die Gefahrenabwehr (Eisrettung, Badeunfall) auch auf dem Gewässer zuständig. Insbesondere ist dies außerhalb der Bewachung der Badestelle der Fall.

4.9 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung in der Gemeinde Schacht-Audorf wird in weiten Teilen über das Trinkwassernetz der Gemeinde Schacht-Audorf sichergestellt. Die Entnahme erfolgt über Unter- und Überflurhydranten.

Darüber hinaus befinden sich vier nennenswerten unerschöpfliche offene Wasserentnahmestellen innerhalb bzw. am Gemeindegebiet. Das sind der Nord-Ostsee-Kanal (Entnahmestelle Trajektfähre, Lürssen Werft, Bollwerkstraße, Nobiskrug Fähre), der Schülldorfer See (Entnahmestelle hinter dem Spielplatz „Am See“), der Teich in der Straße „Am Brook“ sowie der Dörpsee. Letzterer kommt aber aufgrund der Distanz zum Ortskern nur für die direkte Bebauung am Dörpsee infrage.

Probleme in der Löschwasserversorgung gibt es im Bereich der Rudolf-Diesel Straße, das dortige Gewerbegebiet ist nicht ausreichend mit eigenen Hydranten abgedeckt (1 Hydrant DN 100 vor dem Autohaus Remer, 1 Hydrant DN 100 vor Kranich Landmaschinen). Für die vorherrschende Bebauung muss die Löschwasserversorgung über das Hydrantennetz in diesem Bereich als unzureichend eingestuft werden (in Anlehnung an das Beiblatt W 405 des DVGW beträgt der Löschwasserbedarf hier $96 \text{ m}^3/\text{h} = 1600 \text{ l/Min}$). Ein Überflurhydrant der Größe DN 100 liefert überschlägig max. 1000 l/Min . Da die vorhandenen Hydranten an einem Rohrst des Trinkwassernetzes liegen, ist hier nur der Wert von 1000 l/Min . anzusetzen. Mit der Erschließung des Baugebietes Lerchenberg und dem Wegfall des Teiches hinter der Sauna Moorkate hat sich das Problem weiter zugespitzt.

Ein weiterer Bereich in dem für die Löschwasserversorgung ein erhöhter Aufwand berücksichtigt werden muss ist die Kleingartenanlage zwischen Breslauer Straße und Kieler Straße. Die Löschwasserversorgung muss hier über eine längere Strecke aus der Breslauer Straße oder vom Hydranten „Am Buchenknick“ hergestellt werden.

Die Hydranten auf dem Gelände der Lürssen Werft sind an das Hydrantennetz der Gemeinde Schacht-Audorf angeschlossen und stellen keine zusätzliche Wasserversorgung dar.

Die auf dem Gelände der ehemaligen Marineunterkunft Rüttgerstrasse (FOS Messtechnik, ehemalige Flüchtlingsunterkunft) vorhandenen Hydranten sind nicht mehr nutzbar. Der Leitungsquerschnitt ist für die Anwendung der Feuerwehr nach erfolgter Reduzierung als zu gering einzustufen.

Insbesondere das Defizit in der Löschwasserversorgung Rudolf-Diesel Straße ist durch die Vorhaltung des Gerätewagen-Logistik (GW-L) 2 ausgeglichen. Da eine Kernkompetenz dieses Fahrzeuges die Herstellung einer Wasserversorgung auch über lange Wegstrecken ist, kann hier eine leistungsfähige Verbindung zum Hydrantennetz der Stadtwerke Rendsburg

(Osterrönhof; Hydrant DN 100, Kieler Straße vor Kranich Landmaschinen) hergestellt werden. Der notwendige Löschwasserbedarf ist damit in diesem Bereich gewährleistet.

4.10 Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die Gemeinde Schacht-Audorf verfügt über ein Wasserwerk in der Hüttenstraße und ein Klärwerk auf dem Gelände des Bauhofs an der Rüttgerstrasse.

4. Gefährdungspotential

5.1 Schutzzielbeschreibung

Gesetzliche Aufgaben des Feuerwesens sind das Bekämpfen von Bränden und der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden als Abwehrender Brandschutz und die Technische Hilfe bei Not- und Unglücksfällen. Die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, um Brände und Brandgefahren zu verhüten, sind nur mittelbar Gegenstand des Feuerwehrbedarfsplans. Die Pflicht zum Mitwirken im Katastrophenschutz hat keine Auswirkungen auf diesen Feuerwehrbedarfsplan.

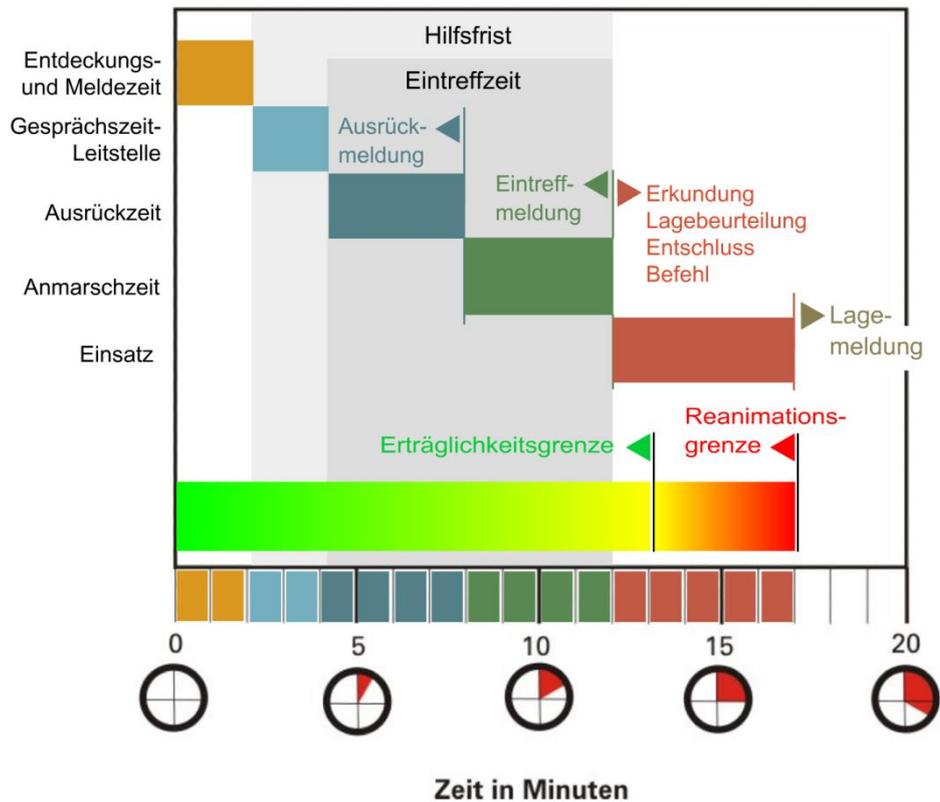
Das Schutzziel ist die Bewältigung des kritischen Wohnungsbrandes. Damit liegt ein typisches Schadensszenario zugrunde, welches regelmäßig wiederkehrt und ein erhebliches Gefährdungspotential für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt.

Daraus ergibt sich für den Einsatzverlauf die Reihenfolge

- das Retten von Menschen,
- das Schützen von Tieren, Sachwerten und der Umwelt sowie das
- Verhindern der Schadensausbreitung.

Bei einem Wohnungsbrand ist die zeitkritische Phase zunächst die Menschenrettung und anschließend die Brandbekämpfung. Hierbei werden folgende Zeiten zugrunde gelegt, die auf der so genannten O.R.B.I.T.-Studie (Porsche AG, 1978) beruhen: Die Erträglichkeitsgrenze bei einer Belastung durch Brandrauch beträgt ca. dreizehn Minuten, die Reanimationsgrenze ca. siebzehn Minuten. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Menschenrettung spätestens abgeschlossen sein.

Zwar ist die O.R.B.I.T.-Studie in den vergangenen Jahren von verschiedenen Autoren wegen methodischer Mängel in Bezug auf die Hilfsfrist und das Standard-Szenario „kritischer Wohnungsbrand“ kritisiert worden (Ridder, 2013), (Barth, 2015); jedoch sind bisher zum Thema Hilfsfristen durch aktuelle Forschungsvorhaben noch keine konkreten Alternativen vorgelegt worden. Dies gilt insbesondere für kleine Ortsfeuerwehren, die den Großteil der schleswig-holsteinischen Feuerwehren bilden. Weiterhin haben sich Hilfsfristen und Funktionsstärken in der Praxis als sinnvoll, machbar und verhältnismäßig etabliert (Stein, 2016). Am bestehenden System soll daher vorerst festgehalten werden.



5.1 Kritischer Wohnungsbrand

Der kritische Wohnungsbrand unterstellt einen Brand im ersten Obergeschoss eines Gebäudes, in dem der Treppenraum als erster baulicher Rettungsweg verraucht ist und die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg erfolgen muss.

Die häufigste Todesursache bei einem Wohnungsbrand ist die Vergiftung durch Kohlenmonoxid und andere toxische Verbrennungsprodukte. Nur etwa zehn Prozent der Todesopfer erliegen ihren Verbrennungen. Ergebnis der O.R.B.I.T.-Studie ist, dass für Opfer von Rauchgasvergiftungen eine Reanimationsgrenze von ca. siebzehn Minuten nach Brandausbruch gilt. Erfolgen bis zu diesem Zeitpunkt keine Rettung und keine lebensrettenden medizinischen Maßnahmen, sinkt die Überlebenswahrscheinlichkeit auf ein Minimum.

Experimentelle Untersuchungen ergaben, dass bei Ausbruch eines Wohnungsbrandes nach achtzehn bis zwanzig Minuten die zur Brandbekämpfung eingesetzten Einsatzkräfte einem sehr hohen Risiko eines schlagartigen Durchzündens aller brennbaren Objekte im Brandraum (Raumdurchzündung) ausgesetzt sind. Mit dem Durchzünden verbindet sich ein enormer Temperaturanstieg, der trotz persönlicher Schutzausrüstung die zur Menschenrettung eingesetzten Einsatzkräfte stark gefährdet. Während oder nach diesem Durchzünden ist ein Aufenthalt im Brandraum nicht mehr möglich.

5.2 Spezielle Gefährdungsabschätzung

Der kritische Wohnungsbrand gilt als anerkannte Regel der Technik. Die Risikobeschreibung der Gemeinde kann im Ergebnis dazu führen, dass sich aus der Gefährdungsabschätzung weitere Schutzziele ergeben.

Neben der Brandbekämpfung ergeben sich für die Feuerwehr Schacht-Audorf weitere Risiken, die im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr abgedeckt werden müssen.

Ein Teilbereich ergibt sich aus dem steigenden Durchschnittsalter der Bevölkerung, gepaart mit der Erwartungshaltung bezüglich der Hilfeleistung durch Feuerwehr oder Rettungsdienst. Beispielhafte Szenarien hierzu sind Tragehilfen für den Rettungsdienst oder Türöffnungen bei in Not geratenen Personen, die nicht mehr eigenständig öffnen können. Die Zunahme solcher Einsätze in den letzten Jahren haben gezeigt, dass eine Ausrichtung auf solche Einsätze nötig ist. Die Feuerwehr Schacht-Audorf ist hierfür hinreichend ausgestattet und ausgebildet.

Weiterhin wird sich die Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen in Zukunft prozentual erhöhen. Die Verkehrsbelastung auf den im Gemeindegebiet befindlichen Verkehrswegen wird sich zwangsläufig erhöhen und damit auch die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Verkehrsunfalls, bei dem die technische Rettung einer Person notwendig ist. Auch hier zeigt die Einsatzstatistik der letzten Jahre eine Regelmäßigkeit bei solchen Einsätzen. Aufgrund der geografischen Lage der Gemeinde Schacht-Audorf, wird die Feuerwehr Schacht-Audorf hier die erste eintreffende Feuerwehr sein. Gibt der Rettungsdienst dann die Anweisung zügig eine Menschenrettung durchzuführen, so muss man dazu in der Lage sein.

Die Feuerwehr Schacht-Audorf besitzt die notwendige Ausstattung dafür und hat bei den vergangenen Einsätzen gezeigt, dass diese Szenarien ebenfalls sicher beherrscht werden.

5.3 Einsatzübersicht

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehllarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt. Die Anzahl der jährlichen Einsätze selbst lässt keinen Rückschluss über die Eintrittswahrscheinlichkeit eines kritischen Wohnungsbrandes zu und entbindet den Träger der Feuerwehr nicht von der Verpflichtung, eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

Die Anzahl der Einsätze der Feuerwehr Schacht-Audorf pendelt sich im Schnitt der vergangenen Jahre bei 40-50 Einsätzen ein

Ein nicht vernachlässigbarer Anteil an Einsätzen nimmt die nachbarschaftliche Löschhilfe ein. Die Feuerwehr Schacht-Audorf ist bei den Feuerwehren des Amtes Eiderkanal an den

ersten 3 Stellen der Alarmierungsketten. Das bedeutet, dass es im Bereich des Amtes Eiderkanal regelmäßig dazu kommt, dass die Nachbarwehren bei größeren Einsätzen unterstützt werden. Insbesondere bei der oft geringen Tagesverfügbarkeit an Einsatzkräften bei den Nachbarwehren ist die Feuerwehr Schacht-Audorf bisher eine verlässliche Größe.

Auch bei der Feuerwehr der Stadt Rendsburg, ist die Feuerwehr Schacht-Audorf an Stelle 5 der Alarmierungsreihenfolge, was bedeutet, dass bei einem größeren Ereignis auch hier die Feuerwehr Schacht-Audorf in den Fokus rückt. Insbesondere die Möglichkeit Wasser über lange Wege fördern oder transportieren zu können wird hier geschätzt.

Nachfolgend ein Auszug aus dem Alarmplan der Feuerwehr Schacht-Audorf:

Einbindung der FF Schacht-Audorf in die Alarmierungsfolge anderer Feuerwehren

An Position 2 bei	FF Osterrönfeld
An Position 2 bei	FF Rade b. Rendsburg
An Position 2 bei	FF Osterfeld
An Position 2 bei	FF Schülldorf
An Position 3 bei	FF Haßmoor
An Position 3 bei	FF Ehlersdorf
An Position 4 bei	FF Bovenau
An Position 5 bei	FF Rendsburg, Stadt (incl. Rendsburg-Süd)

5.4 Risikoklasse

Die Gefährdungsabschätzung einer Gemeinde wird durch die ermittelte Risikoklasse ausgedrückt (**Anlage A1**).

Für Ortsfeuerwehren mit einem eigenen Ausrückebereich werden die Risikopunkte nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohnern in dem Ausrückebereich und den dort befindlichen Risiken ermittelt. Die Risikoklassen der Ausrückebereiche der Ortsfeuerwehren sind aus den **Anlagen A1 bis A7** ersichtlich.

5. Bemessungswerte

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird danach beurteilt, ob die Bemessungswerte Einsatzmittel, Hilfsfrist und Einsatzkräfte zeitgleich erfüllt werden. Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Bemessungswerten. Es ist nicht allein entscheidend, wie viele Einsatzkräfte innerhalb der Hilfsfrist mit wie vielen Einsatzmitteln an der Einsatzstelle sind, sondern ob die für den Einsatz erforderlichen Funktionen (z.B. Einsatzleitung, Maschinist oder Einsatzkräfte mit Atemschutz) innerhalb der Hilfsfrist verfügbar sind. So steht der Einsatz Erfolg auch in Frage, wenn ausreichend Funktionen an der Einsatzstelle sind, aber die Hilfsfrist nicht eingehalten werden konnte. Bei der Anzahl der Einsatzkräfte, die die notwendigen Funktionen ausfüllen können, handelt es sich um die Mindestanzahl.

6.1 Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand



Der Umfang der Einsatzleitung ist nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadensereignis und den zu führenden Einheiten. Bei den alltäglichen Einsätzen zur Gefahrenabwehr kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter (zum Beispiel die Gruppenführerin oder der Gruppenführer) in der Regel ohne Unterstützung durch weitere Führungskräfte und weiteres Führungsunterstützungspersonal die anstehenden Aufgaben erfüllen.

6.2 Sicherheitsbilanz

Zusätzlich zu den Bemessungswerten als Voraussetzung für die Menschenrettung und Brandbekämpfung bei einem kritischen Wohnungsbrand werden die Risiken in einer Gemeinde und in den Ausrückbereichen nach dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen ermittelt (IM, 2009). Aus der Gegenüberstellung der ermittelten Risikoklasse und den in der Gemeinde oder den Ausrückbereichen verfügbaren Fahrzeugpunktwerten ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Ausgeglichen ist eine Sicherheitsbilanz, wenn die Risikoklasse und die Summe der Fahrzeugpunkte im Wesentlichen übereinstimmen. Im Rechenmodell der zu ermittelnden Risikoklasse ist ein Abweichen von fünf Prozent der Risikopunkte zur nächst tieferen Risikoklasse eingerechnet. Die Differenz ist in der **Anlage A2** ausgewiesen. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte größer als die der Risikoklasse, ist die Sicherheitsbilanz positiv. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte kleiner als die der Risikoklasse ist die Sicherheitsbilanz negativ.

Der Status des Ausrückbereichs einer Ortsfeuerwehr oder des Einsatzgebietes einer Gemeindefeuerwehr wird durch Ampeln dargestellt. Ist der Ausrückbereich einer Ortsfeuerwehr mit dem Status rot gekennzeichnet, ohne dass die Sicherheitsbilanz mit den Maßnahmen der Handlungsmatrix als Stellschrauben ausgeglichen werden konnte, erhält auch das Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr den Status rot.

Trotz positiver oder ausgeglichener Sicherheitsbilanz kann der Ampelstatus für die Gemeindefeuerwehr oder den Ausrückbereich einer Ortsfeuerwehr mit rot gekennzeichnet sein, wenn einer oder mehrere der Bemessungswerte nicht erfüllt sind. Für diese Fälle gibt es Prüfmöglichkeiten, mit welchen Stellschrauben und welchen zu treffenden Maßnahmen aus der Handlungsmatrix (Anlage G2.5) die Defizite ausgeglichen werden können.

6.3 Einsatzmittel

Als Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen zur Menschenrettung sind vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, Rettungsmittel je nach Geschosshöhe (eine vierteilige Steckleiter (Rettungshöhe bis acht Meter) oder eine dreiteilige Schiebleiter (Rettungshöhe bis ca. zwölf Meter bei Bauten bis zum 30. April 2009)), Geräte für die einfache Technische Hilfe und auf einem Löschfahrzeug mitgeführtes Löschwasser erforderlich. Zukünftig wird bei Neubauten und Rettungshöhen von über 8 m nicht mehr vom Einsatz tragbarer Leitern ausgegangen, dies gilt jedoch nicht für den Bestand.

6.3.1 Risikoklasse 1

In acht Minuten nach Alarmierung sollte mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

6.3.2 Risikoklasse 2

Bis ca. 7,0 m Rettungshöhe oder mit zweitem baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung sollte mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

Über ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m Rettungshöhe bei fehlendem zweiten baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) mit einer dreiteiligen Schiebleiter und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug kein Löschfahrzeug mit einer dreiteiligen Schiebleiter ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines geeigneten Löschfahrzeugs vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als ca. 7,0 Metern den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll dann mindestens ein LF 10 an der Einsatzstelle eintreffen.

Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

6.3.3 Ab der Risikoklasse 3

Bis ca. 7,0 Meter Rettungshöhe oder mit zweitem baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

Über ca. 7,0 Meter bis ca. 12,2 Meter Rettungshöhe bei fehlendem zweiten baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) mit einer dreiteiligen Schiebleiter und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug kein Löschfahrzeug mit dreiteiliger Schiebleiter ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines geeigneten Löschfahrzeugs vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als ca. 7,0 Metern den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll dann mindestens ein LF 10 an der Einsatzstelle eintreffen.

Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

Über ca. 12,2 Meter Rettungshöhe

In acht Minuten nach Alarmierung sollen mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) und — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — ein Hubrettungsfahrzeug an der Einsatzstelle eintreffen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

6.4 Hilfsfrist

Die innerhalb eines Gemeindegebietes anzustrebende Hilfsfrist für die Feuerwehr in Schleswig-Holstein ist nicht im BrSchG direkt normiert, sondern im Organisationserlass Feuerwehren (Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder, vom 7. Juli

2009 (Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 700) zuletzt geändert durch Erlass des Innenministeriums vom 10. Juni 2014 - IV 333 – 166.035.0 – (Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 472)) geregelt und beträgt 10 Minuten. Die Hilfsfrist ist die Zeit zwischen dem Absetzen des Notrufs und dem Eintreffen/Tätigwerden der Feuerwehr. Die Hilfsfrist unterteilt sich in die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle, die Ausrückezeit nach Alarmierung der Einsatzkräfte und die Anfahrtszeit.

Diese Regelung ist bei allen an einer öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Einsatzorten und normalen Straßenverhältnissen einzuhalten. Von einer gesetzlichen Verankerung im Brandschutzgesetz selbst hatte der Normgeber abgesehen, um das „Ehrenamt Feuerwehr“ nicht in eine Situation zu bringen, dass gegen das Gesetz verstoßen wird, wenn bei einem Einsatz ggf. die Hilfsfrist nicht eingehalten werden kann. Es soll damit aber nicht die Möglichkeit eröffnet werden, bewusst und planerisch von den zeitlichen Vorgaben abzuweichen und die Hilfsfrist „flexibel“ zu handhaben.

Der Aktionsradius der Feuerwehr ist abhängig von der Ausrückezeit. Je länger die Zeitspanne für die Ausrückezeit ist, desto kleiner wird der Aktionsradius.

Die Aktionsradien geben die Umkreise vom Feuerwehrhaus aus an, die in acht (schwarz) oder dreizehn Minuten (grau) erreichbar sind (Anlage A 3.3 Druckansicht Google Maps). Alle Bereiche, die außerhalb dieser Aktionsradien liegen, sind für die Feuerwehr nicht innerhalb der Hilfsfrist erreichbar. Objekte, die nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können, sind in einer besonderen Planung zu erfassen, ggf. gemeindeübergreifend.

6.5 Einsatzkräfte

Um eine erfolgreiche Menschenrettung bis spätestens zur siebzehnten Minute nach Brandausbruch durchzuführen, müssen acht Minuten nach der Alarmierung neun Einsatzkräfte an der Einsatzstelle eintreffen. Diese Einsatzkräfte können bei einem kritischen Wohnungsbrand ausschließlich die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg durchführen. Das vorgenommene wasserführende Strahlrohr ist für die Eigensicherung des im Innenangriff tätigen Angriffstrupps erforderlich. Dieser Einsatz ist nur unter umluftunabhängigem Atemschutz möglich. Deshalb müssen vier Einsatzkräfte die Funktion „Atemschutzgeräteträger“ erfüllen.

Dreizehn Minuten nach der Alarmierung müssen sechs weitere Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verfügbar sein, die zur Brandbekämpfung eingesetzt werden und die Menschenrettung unterstützen können. Von den sechs weiteren Einsatzkräften müssen ebenfalls vier die Funktion „Atemschutzgeräteträger“ erfüllen (s. 11.3).

6. Organisation der Gemeindefeuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr besteht aus der Feuerwehr Schacht-Audorf. In der Einsatzabteilung sind 67 aktive Führungs- und Einsatzkräfte verfügbar. Darunter sind 13 Frauen. Tagsüber wird die Wehr durch einige Mitarbeiter des Bauhofes sowie bei Einsätzen auf der Lürssen-Werft durch dortige Mitarbeiter unterstützt.

Die Gemeindefeuerwehr hat eine Jugendabteilung mit 29 Jugendlichen. In der Ehrenabteilung sind momentan 14 Kameraden, sie stehen bei Einsätzen der Wehr nicht mehr zur Verfügung.

Die Feuerwehr verfügt über hohen Ausbildungsstand. Der Aufwand diesen zu halten und bei Bedarf auszubauen ist nicht gering. Ein nicht unerheblicher Anteil der geleisteten Dienststunden entfällt auf Organisation und Durchführung der Ausbildung.

Durch die eine vergleichsweise hohe Anzahl an Einsätzen verbunden mit einer hohen Anzahl an Dienststunden ist Belastung des Einzelnen hoch. Durch eine bedarfsgerechtere Alarmierung der einzelnen Einsatzkräfte kann hier ein wenig Abhilfe geschaffen werden.

Weiterhin müssen mehr Kameraden davon überzeugt werden bzw. in die Lage versetzt werden, die Funktion des Atemschutzgeräteträgers zu übernehmen. Hier ist nach derzeitigem Stand eine zu geringe Anzahl an Einsatzkräften mit dieser Ausbildung und entsprechender Einsatzfähigkeit vorhanden.

Da das Ehrenamt häufig mit der schwierigen Vereinbarkeit mit Beruf und Familie abgelehnt wird, muss hier versucht werden neben der Entlastung des Einzelnen auf eine Steigerung der Attraktivität und dem Image zu setzen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Feuerwehr außerhalb der gesetzlichen Pflichtaufgaben darf nur in begründeten Ausnahmen erfolgen. Mehr als die eigene Zeit und die Motivation zur Mitwirkung darf ein Mitglied der Feuerwehr nicht investieren müssen.

Ein weiterer Handlungsbedarf besteht im Bereich der Führerscheine für die Fahrzeuge. Die Feuerwehr Schacht-Audorf hat derzeit 3 Großfahrzeuge für die die Fahrerlaubnis der Klasse C (ehemals Klasse 2) erforderlich ist. Ein Löschfahrzeug (LF 8) darf mit dem Führerschein der Klasse C1 (ehemals Teil der Klasse 3) oder mit der Fahrberechtigung Feuerwehr („Feuerwehrführerschein“) gefahren werden. Fahrerlaubnisinhaber der Klasse B dürfen ausschließlich die Busse (ELW, MTF) fahren.

Schon jetzt ist es kaum noch sinnvoll möglich Löschfahrzeuge innerhalb der für die Klasse C1 bzw. den „Feuerwehrführerschein“ notwendigen Gewichtsgrenze von 7,49 t zu bauen. Schon heute ist deshalb für den Großteil der Einsatzfahrzeuge der Führerschein der Klasse C erforderlich. Diesen erforderlichen Führerschein besitzen derzeit 19 Kameraden. Von dieser Anzahl sind jedoch 8 Kameraden abzuziehen, da diese Kameraden andere Funktionen als Führungskräfte oder Atemschutzgeräteträger im Einsatzfall besetzen müssen. Von den zur Verfügung stehenden Einsatzfahrern werden in den nächsten 5 Jahren 3 Kameraden aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Weitere 5 Einsatzfahrer haben bereits das 50. Lebensjahr vollendet, ab diesem Lebensalter ist vermehrt damit zu rechnen, dass der Gesundheitszustand einen Erhalt der Fahrerlaubnisklasse nicht mehr zulässt.

Um in Zukunft regelmäßig Kameraden mit der notwendigen Fahrerlaubnis zu Verfügung zu haben, muss den Kameraden verstärkt die Möglichkeit zum Erwerb dieser Fahrerlaubnis gegeben werden. Das viele Kameraden diesen Führerschein durch die Bundeswehr erwerben ist nach Wegfall der Wehrpflicht nicht mehr zu erwarten.

Da beim Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C für die Feuerwehr ausschließlich die reine Fahrerlaubnis erlangt wird, ist diese Fahrerlaubnis außerhalb der Feuerwehr nicht nutzbar (Ausnahme private Fahrten mit Fahrzeugen > 7,5 t). Für eine berufliche Nutzung muss der Fahrerlaubnisinhaber die Qualifikationsmodule für Kraftfahrer erwerben.

Um den Erwerb der Fahrerlaubnis C für die Kameraden attraktiv zu machen, muss zumindest der reine Fahrerlaubnisenerwerb der Klasse C durch den Träger der Feuerwehr vollständig getragen werden.

Alle anderen Lösungen würden bedeuten, dass der betreffende Kamerad für seinen Dienst in der Feuerwehr Geld zahlen müsste um eine bestimmte Funktion einzunehmen.

7.1 Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr

Die Bewertung einer Gemeindefeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung der Ausrückebereiche. Werden in den Ausrückebereichen nicht alle Bemessungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, erhält die Gemeindefeuerwehr den Ampelstatus rot, und es muss mit Hilfe der Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen zum Ausgleich der Defizite auch gemeindeübergreifend möglich sind.

Für die tatsächliche Beurteilung der Sicherheitsbilanz ist zusätzlich die Betrachtung der Bemessungswerte Hilfsfrist, Einsatzkräfte und Einsatzmittel erforderlich, da sich aus dieser Ge-

samtschau erst die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr abschließend beurteilen lässt.

7.2 Sicherheitsbilanz

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und der Summe der in der Gemeindefeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage G2.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Nach derzeitigem Stand sind die Einsatzmittel der Feuerwehr Schacht-Audorf ausreichend um eine ausgeglichene Sicherheitsbilanz zu erreichen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Fahrzeuge und der nachbarschaftlichen Löschhilfe ergibt sich derzeit eine Punktesumme von 310 Punkten. Die ermittelte Risikoklasse erfordert eine Punktezahl von 239 Punkten.

Damit ergibt sich eine positive Bilanz aus Sollpunkte \Leftrightarrow Istpunkte in Höhe von 71 Punkten. Grundsätzlich bedeutet dies, dass beim Verbleib in der Risikoklasse 4 auch bei Wegfall des TLF 16/25 eine positive Punktbilanz erreicht werden würde.

Ändert sich die Anzahl der Einwohner auf >5000 in Kombination mit den übrigen Merkmalen, steigt die Gemeinde in die Risikoklasse 5 auf. In diesem Fall steigen die Sollpunkte auf 285. Es ergibt sich mit der aktuellen Fahrzeugkombination eine positive Bilanz von 25 Punkten. Fällt das TLF 16/25 weg, so würde sich in diesem Fall eine Unterdeckung von 35 Punkten ergeben. Die Sicherheitsbilanz der Gemeinde wäre in diesem Fall nicht mehr ausgeglichen. Diese Unterdeckung ist nicht vertretbar

Da das TLF 16/25 neben dem bereits seit Jahren bekannten Pumpenschaden weitere Defizite in der Betriebssicherheit aufweist und man davon ausgehen muss, dass jegliche Investition in dieses Fahrzeug unwirtschaftlich erscheint, wird dieses Fahrzeug kurzfristig wegfallen.

Bei einer Beschaffungszeit eines Nachfolgefahrzeuges > 2 Jahre würde das entstehende Sicherheitsdefizit zu lange bestehen, sollte die Beschaffung erst bei Eintritt in die Risikoklasse 5 erfolgen. Dass das TLF 16/25 beim Übertritt in die Risikoklasse 5 nicht mehr einsatzbereit ist, erscheint wahrscheinlich.

Die Nutzungsdauer der Ersatzbeschaffung ist mit 25 Jahren anzusetzen. Würde das Fahrzeug im Jahr 2020 ausgeschrieben werden, ist anzunehmen, dass das Fahrzeug 2022 in Dienst gestellt werden kann. Zieht man die vorher angenommene Bevölkerungsprognose hinzu, so würde das Fahrzeug bei Überschreiten der 5000 Einwohnergrenze bereits zur Verfügung stehen. Damit ist zu jedem Zeitpunkt eine negative Sicherheitsbilanz ausgeschlos-

sen. Nimmt man die Überschreitung der Einwohnergrenze von 5000 im Jahr 2027 an, sind gerade 20% der angenommenen Nutzungsdauer des Fahrzeuges vergangen.

Aus diesen Gründen sollte das TLF 16/25 zeitnah ersetzt werden.

Das LF 8/6 erreicht im Jahre 2027 das Alter von 25 Jahren ab diesem Zeitpunkt müssen Investitionen verstärkt auf Wirtschaftlichkeit überprüft werden. Derzeit besteht hier noch kein Handlungsbedarf. Durch eine vorher eingeleitete Beschaffung eines LF 20 kann ggfs. über den Verzicht einer Neubeschaffung für dieses Fahrzeug nachgedacht werden.

Der GW-L 2 nimmt Sonderaufgaben wahr und ist als Gerätewagen mit keiner Punktmenge hinterlegt. Hier besteht kein Handlungsbedarf.

7.3 Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Die Sicherheitsbilanz bezogen auf das Verhältnis vorhandene Einsatzmittel ⇔ erforderliche Einsatzmittel ist derzeit ausreichend. Die erforderliche Anleiterhöhe (ergibt sich aus der Risikoklasse) wird derzeit mit der 3 teiligen Schiebleiter des LF 20 erreicht. Bezogen auf dieses Erfordernis stellt die Schiebleiter des TLF 16/25 die Redundanz bei Ausfall des LF 20 dar. Ist das TLF 16/25 nicht mehr vorhanden, würde kein weiteres Fahrzeug mit 3 teiliger Schiebleiter als Redundanz zur Verfügung stehen. Das LF 8/6 ist nur mit einer 4 teiligen Steckleiter ausgestattet, die eine geringere Rettungshöhe erreicht. Ein 3 teilige Schiebleiter kann auf diesem Fahrzeug nicht untergebracht werden.

Die weiteren zur Menschenrettung notwendigen Einsatzmittel sind vorhanden und erreichen innerhalb der notwendigen Zeitfenster den Einsatzort.

7.4 Hilfsfrist

Die Aktionsradien im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.3** (Druckansicht Google Maps) als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Es werden alle Bereich innerhalb des Ausrückebereiches innerhalb der vorgegebenen Hilfsfrist erreicht.

7.5 Einsatzkräfte

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Für das Bewerten der Stärke der Einsatzabteilung und ihre Verteilung auf die für den kritischen Wohnungsbrand erforderlichen Funktionen ist es notwendig, die Verfügbarkeit der Führungs- und Einsatzkräfte zu bewerten. In der Feuerwehr ist es üblich, dass Führungs- und Einsatzkräfte über die Qualifikation für mehrere Funktionen verfügen. Allerdings ist entscheidend, welche Funktion im Einsatzfall wahrgenommen wird. Die Forderung des Arbeitsmarktes nach Mobilität führt dazu, dass die Verfügbarkeiten von Führungs- und Einsatzkräften unterschiedlich sind. Deshalb wird wochentags in Tages- und Nachtverfügbarkeit unterschieden.

Die Feuerwehr Schacht-Audorf hat aufgrund einiger Mitarbeiter des Bauhofes, im Ort arbeitenden Kameraden, sowie einigen Kameraden die ihren Beruf im Schichtdienst versehen eine hohe Tagesalarmbereitschaft. Die geforderte Sollstärke wird zu jeder Tag- und Nachtzeit gewährleistet.

Ebenfalls ist eine Besetzung der unterschiedlichen Funktionen gewährleistet. Trotz diesen Umständen sollte weiter dafür geworben werden, dass z.B. die Mitarbeiter des Bauhofs weiterhin bzw. vermehrt der Feuerwehr als aktive Mitglieder zur Verfügung stehen.

Ebenfalls sollte dieser Umstand nicht über die Notwendigkeit der generellen Mitgliederwerbung hinwegtäuschen. Neben der Mitgliederwerbung in der Bevölkerung sollte auch bei den Betrieben in der Gemeinde die Möglichkeit einer Zweitmitgliedschaft beworben werden.

Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr

Nach aktuellem Stand, ist die Bilanz ausschließlich im Bereich der Funktionen Atemschutzgeräteträger verbesserungswürdig.

Jedoch zeichnen sich mittelfristig Veränderungen in der Gemeinde ab, die eine ausgeglichene Bilanz nicht mehr zulassen. Hierbei handelt es sich um die Ausstattung mit entsprechenden Löschfahrzeugen. Dieser Umstand ist im entsprechenden Unterpunkt dieser Ausarbeitung dargestellt. Im Hinblick auf die Nutzungsdauer eines Feuerwehrfahrzeuges von 25 – 30 Jahren erscheint es legitim diese Zukunftsentwicklung bereits heute zu berücksichtigen.

Sofern die Defizite eines oder mehrerer der Bemessungswerte innerhalb des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr nicht ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob dies organisatorisch zwischen mehreren Trägern des Feuerwehrwesens möglich ist. Die nachfolgende Handlungsmatrix (**Anlage G2.5**) gibt Anhaltswerte dafür, welche Stellschrauben möglich und welche Maßnahmen zum Ausgleich einer defizitären Sicherheitsbilanz denkbar sind. Die tatsächlichen Möglichkeiten sind von den regionalen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehllarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt.

7. Ergebnis

Wie bereits zuvor dargestellt sollte die in Zukunft drohende negative Sicherheitsbilanz im Vorwege vermieden werden die nachfolgenden Maßnahmen scheinen dafür geeignet.

Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz

- Beschaffung eines Nachfolgefahrzeuges für das TLF 16/25 nach Empfehlung des Feuerwehrbedarfsplans und dem Ergebnis der Arbeitsgruppe
- Entsprechende Mitgliederwerbung

8. Rechtliche Grundlagen

Die Verpflichtungen der Gemeinde als Träger des Feuerwehrwesens mit den Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe begründen sich in dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren.

Die Gemeinden haben als Träger des Feuerwehrwesens als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie leistungsfähige öffentliche Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Diese Pflichten bestehen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Bei Verletzung einer der Gemeinde in diesem Aufgabenbereich obliegenden Pflichten durch das schuldhafte Handeln einer oder mehrerer bestimmter Personen, z. B. aus dem Bereich der freiwilligen Feuerwehr oder der Gemeinde, haftet die Gemeinde gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB auch direkt gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger, die oder der durch den Verstoß gegen die Amtspflicht gefährdet wird oder Schaden erleidet¹.

Das Nichteinhalten des Mindeststandards kann der Gemeinde als Organisationsverschulden angelastet werden.

Um sicher zu stellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, sollte von jeder Gemeinde anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse ein nachvollziehbarer Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden. Hierbei sind neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Grundrisiken, zusätzliche Risiken aufgrund der Bebauung, Gewerbe, Industrie usw. zu berücksichtigen (siehe auch Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen (IM, 2009)).

¹ Ist seine Behörde in sachlicher und personeller Hinsicht nicht so ausgestattet, dass sie ihren Pflichten Dritten gegenüber (hier: § 2 BrSchG SH) nachkommen kann, so liegt – z. B. bei Nichteinhaltung von Mindeststandards – ein eine Haftung auslösender Organisationsmangel der Behörde auch ohne persönliches Verschulden des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin vor. Auf mangelnde Zuweisung von Haushaltsmitteln und Personal kann die Behörde sich als Entschuldigungsgrund nicht berufen. Dies entschied der Bundesgerichtshof am 11. Januar 2007 (Az: III ZR 302/05)

9. Begriffsbestimmungen

Anerkannte Regeln der Technik

Die (allgemein) anerkannten Regeln der Technik sind Technikklauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten (Buss, 2002). In der Europäischen Norm EN 45020 werden die anerkannten Regeln der Technik wie folgt definiert: „1.5 Anerkannte Regel der Technik - technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird.“ (CEN, 2006).

Ausrückebereich

Der Ausrückebereich ist üblicherweise mit dem Gebiet des Gemeindeteils oder der Gemeinde identisch, für den die Orts- oder Gemeindefeuerwehr aufgestellt wurde. Bei der Planung des Ausrückebereichs ist von einer Hilfsfrist von zehn Minuten (Ausrück- und Anmarschzeit von acht Minuten) auszugehen. Die Risikoklasse ermittelt sich aus der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Risiken im jeweiligen Ausrückebereich.

Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen

für den kritischen Wohnungsbrand

Aus der nachstehenden Übersicht ist die Verteilung der Führungs- und Einsatzkräfte sowie der für den Einsatz unbedingt erforderlichen Funktionen ersichtlich. Ohne Einsatzkräfte mit umluftunabhängigem Atemschutz ist weder die Menschenrettung noch die Brandbekämpfung möglich.

	(Einsatzleitung)
1. Funktion	Einheitsführung Führen der taktischen Einheit Atemschutzüberwachung
2. Funktion	Maschinist und Fahrer Bedienen der Feuerlöschkreiselpumpe und der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	Angriffstrupp Menschenrettung unter Atemschutz über den Treppenraum mit dem 1. Rohr (Eigensicherung)
5. und 6. Funktion	Wassertrupp Im Bedarfsfall Menschenrettung über tragbare Leiter unter Atemschutz Herstellen der Wasserversorgung Sicherheitstrupp
7. und 8. Funktion	Schlauchtrupp Unterstützen bei der Menschenrettung Verlegen von Schlauchleitungen
9. Funktion	Melder Unterstützen bei der Menschenrettung Betreuen von Personen Übermitteln von Nachrichten Sonderaufgaben

für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall

1. Funktion	Einheitsführung Führen der taktischen Einheit
2. Funktion	Maschinist und Fahrer Erstabsichern der Einsatzstelle Bedienen der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	Angriffstrupp Durchführen lebenserhaltender Sofortmaßnahmen Schaffen eines Erstzuganges
5. und 6. Funktion	Wassertrupp Sichern der Einsatzstelle gegen Gefahren Sicherstellen des zwei (drei)fachen Brandschutzes
7. und 8. Funktion	Schlauchtrupp Einrichten Geräteablageplatz und Gerätebereitstellen
9. Funktion	Melder Betreuen der verletzten Person Übermitteln von Meldungen Sonderaufgaben

Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung

Qualitätskriterium ist, innerhalb welcher Zeit (Hilfsfrist) die Feuerwehr mit welcher Funktionsstärke und welchen Einsatzmitteln am Einsatzort eintrifft.

Der Träger des Feuerwehrwesens dokumentiert gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Festlegung der Bemessungswerte im Feuerwehrbedarfsplan die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

Bewertung der Technischen Hilfe

Vergleichbar dem kritischen Wohnungsbrand als Standardbrand wird als Standard für die Technische Hilfe ein Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person und austretenden Betriebs- und Kraftstoffen angenommen. Als Annahme gilt, dass die Standard-Anforderungen für Einsätze zur Technischen Hilfe dann erfüllbar sind, wenn die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für den abwehrenden Brandschutz ausreichend ist. Dies schließt nicht aus, dass in

Gemeinden Risikopotentiale vorhanden sind, die eine besondere Bewertung der Technischen Hilfe erfordern. Dabei bedarf die Bewertung, inwieweit es sich bei der Technischen Hilfe tatsächlich um zeitkritische Einsätze handelt, einer besonderen Beachtung.

Einsatzbereich

Nach § 21 Abs. 4 BrSchG können den gemeindlichen Feuerwehren durch die Aufsichtsbehörden zusätzliche Einsatzbereiche zugewiesen werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in diesem Einsatzbereich durch die zuständige Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist oder solche nicht vorhanden sind. Damit erweitert sich das Einsatzgebiet oder der Ausrückbereich entsprechend.

Einsatzgebiet

Nach § 29 LVwG beschränkt sich die Zuständigkeit einer Behörde auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger. Diesen Grundsatz greift das BrSchG auf. Die Feuerwehr hat ihre Aufgaben in ihrem Einsatzgebiet wahrzunehmen (§ 6 Abs. 1 BrSchG, § 1 Abs. 1 der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne oder mit Ortswehren). Das Einsatzgebiet der öffentlichen Feuerwehren (BF, FF, PF) ist mit dem Gebiet der Gemeinde (§ 5 GO) identisch (Mücke, 2008).

Auch für Ortswehren in Gemeindeteilen, die nach § 8 Abs. 2 BrSchG aufgestellt werden und zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden, ist das Einsatzgebiet das gesamte Gemeindegebiet. In diesem Gebiet leisten die Ortswehren keine gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG.

Fachliche Verantwortlichkeit

Die Ermittlung der Hilfsfrist und die Festlegung der Funktionsstärken ist das Ergebnis wissenschaftlicher, medizinischer und feuerwehrtaktischer Annahmen. Einer erfolgreichen Menschenrettung liegt zugrunde, dass die Erträglichkeitsgrenze eines Menschen im Brandrauch 13 Minuten und die Reanimationsgrenze 17 Minuten beträgt. Nach 18 bis 20 Minuten besteht die Gefahr einer Rauchdurchzündung. Diese Zeiten bestimmen die Dauer der Hilfsfrist.

Für die organisatorische, technische und personelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist die Wehrführung der Feuerwehr verantwortlich. Das Erstellen des Feuerwehrbedarfsplans verpflichtet die Wehrführung zu einer organisatorischen und fachlichen Sorgfaltspflicht. Fehler in der Feuerwehrbedarfsplanung haben unmittelbare Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und deren Gestaltung durch den Träger des Feuerwehrwesens.

Hilfsfrist

Vom Entstehen über das Entdecken bis zum Tätig werden der Feuerwehr gibt es einen allgemein anerkannten Zeitablauf, der aufgrund der Vielzahl möglicher Einflussfaktoren lediglich Anhaltswerte darstellt. Im Ergebnis stellt die Hilfsfrist eine anerkannte Regel der Technik dar, die einzuhalten ist.

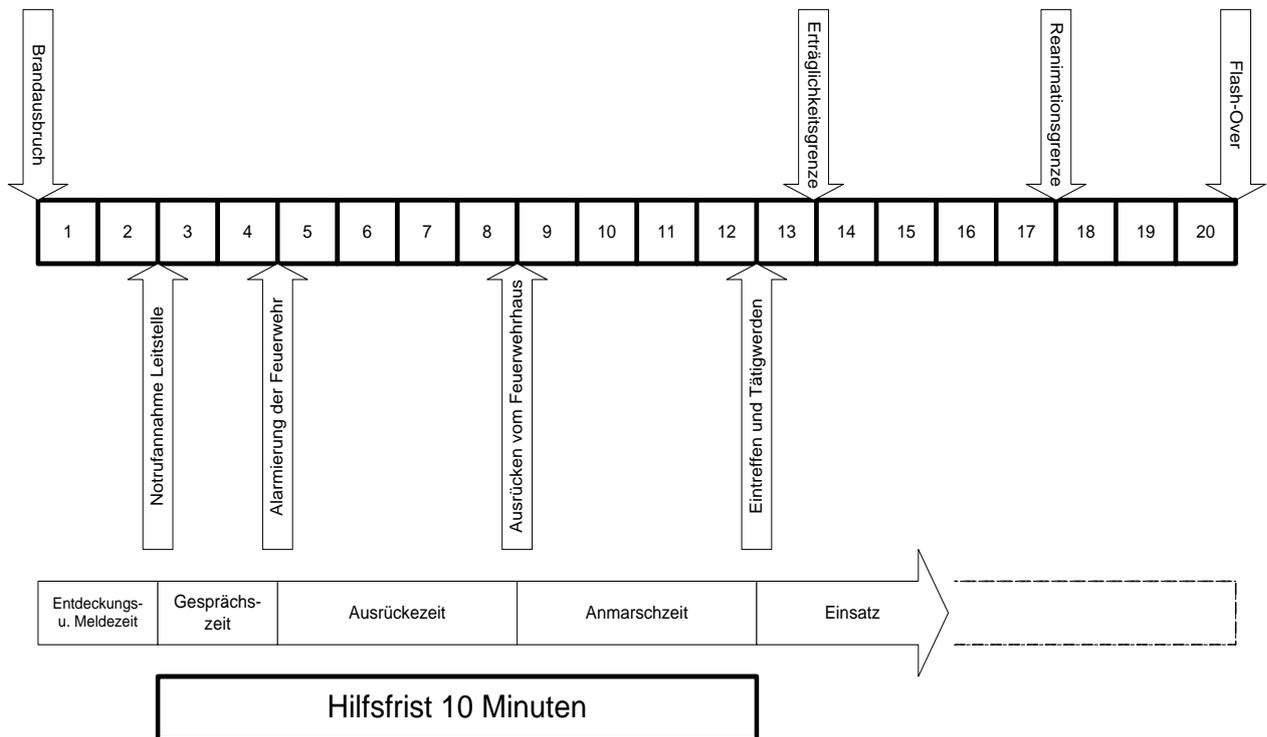
Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung

Aus der Feuerwehrbedarfsplanung ergeben sich die Anforderungen, die aus dem vorhandenen Risikopotential in der Gemeinde an die Feuerwehr gestellt werden. Aus der Gegenüberstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ergibt sich die Sicherheitsbilanz, die im Idealfall den Anforderungen entspricht und somit ausgeglichen wäre. Die Feuerwehrbedarfsplanung eröffnet der Gemeinde und ihrer Gemeindeführung aber auch einen gewissen Gestaltungsspielraum, die Sicherheitsbilanz zu gestalten und damit zu beeinflussen. Ist die Sicherheitsbilanz auch bei ausgeschöpftem Gestaltungsspielraum nicht ausgeglichen, ist es Aufgabe der Gemeindeführung, den Träger der Feuerwehr auf das Sicherheitsdefizit aufmerksam zu machen, damit der Träger des Feuerwehrwesens durch entsprechende Entscheidungen die Leistungsfähigkeit herstellen kann.

Politische Verantwortlichkeit

Das Festlegen des Schutzziels ist eine politische Entscheidung des Trägers des Feuerwesens. Dies gilt auch für den Erreichungsgrad, in wie vielen Fällen der Einsätze das Schutzziel mit den erforderlichen Funktionsstärken innerhalb der Hilfsfrist eingehalten werden soll.

Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung



Eintreffzeit = Ausrückezeit + Anmarschzeit = von der Feuerwehr beeinflussbare Zeit = 8 min

10. Rechtsgrundlagen

Gesetze

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch LVO vom 06. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552)

Rettungsdienstgesetz (RDG) vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256)

Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S.796)

Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz, ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2350)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfallverordnung)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369)

Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (Brandschauverordnung - BrVschauVO) vom 04. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5) zuletzt geändert durch LVO vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)

Verordnungen (Auswahl)

Landesverordnung über Feuerungsanlagen (Feuerungsanlagenverordnung - FeuVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 865), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S.377)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO) vom 8. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 681), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 379)

Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstes (DVO-RDG) vom 22. Oktober 2013

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 873), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 377)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung - BeVO -) vom 14. Oktober 2009 GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 2130-9-18, zuletzt geändert durch LVO vom 14. Mai 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 106)

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauRichtlinie - SchulbauR), vom 18. August 2010 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 36 vom 06.09.2010 S. 641)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) vom 11. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 245)

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 13. Juli 2010 (GVOBl. 2010, 522)

Richtlinie über Anlagen, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern (Krankenhausrichtlinie - KHR), in Anlehnung an den Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. Januar 1996 (St.Anz. Hessen 1996 Nr. 9 S. 704)

Standardprogramm für Krankenhäuser in Schleswig-Holstein - Februar 2007

Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausrichtlinie – HHR) vom 17. August 2011 (Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 591), zuletzt geändert am 22. August 2016

Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung entsprechend Technische Regel W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom Februar 2008

Fahrerlaubnisverordnung, Anlage 5: Eignungsuntersuchung für Bewerber, aus: verkehrsportal.de, Grunert + Tjardes Verkehrsportal.de GbR, Berlin, Februar 2008

Feuerwehrdienstvorschriften

FwDV 1	Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
FwDV 2	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
FwDV 3	Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
FwDV 7	Atemschutz
FwDV 8	Tauchen
FwDV 10	Tragbare Leitern
FwDV 100	Führung und Leitung im Einsatz
FwDV 500	Einheiten im ABC-Einsatz
FwDV 810.3	Sprechfunkdienst

Empfehlungen der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren)² für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Schutzzieldefinition) vom 16. September 1998, Fortschreibung vom 19. November 2015

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“, Arbeitskreis Feuerwehr in der Zukunft, 1997/1999

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag, Januar 2008

vfdb-Richtlinie 05/01 „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“, Januar 2007

Deutsche Norm DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Mai 2007

Deutsche Norm DIN V 14011 „Begriffe aus dem Feuerwehrwesen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Juni 2010

² Die AGBF ist die Dachorganisation der 100 Berufsfeuerwehren in Deutschland und das Beratungsgremium des Städtetages im Bund und in den Ländern.

11. Quellen- und Literaturhinweise

Barth, Uli, [Hrsg.]. 2015. Taktisch-Strategisch Innovativer Brandschutz auf Grundlage Risikobasierter Optimierung (TIBRO); TIBRO-Information 0 - 300. Wuppertal : s.n., 2015.

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.). 2015. Die Entwicklung des Haushaltsrechts: Das System der öffentlichen Haushalte. PDF-Dokument S. 20–21. [Online] 2015. www.bundesfinanzministerium.de.

Buss, Harald. 2002. *Der Sachverständige für Schäden an Gebäuden. S. 108.* Stuttgart : Fraunhofer IRB Verlag, 2002.

CEN. 2006. *DIN EN 45020:2006 – Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten – Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2:2004); dreisprachige Fassung EN 45020.* 2006.

Fischer, Ralf. 2011. Brandschutzbedarfsplan, Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung. [Online] 2011. <http://www.feuerwehr-warburg.de/download/schutzziel.pdf>.

Gemeinde Handewitt. 2006. Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Handewitt. 2006.

Hagebölling, Dirk. 2003. Untersuchungen zur Organisation des Abwehrenden Brandschutzes mit Methoden des Operations Research. [Hrsg.] Vds – Schadensverhütung. 2003.

Hansestadt Lübeck. 2001. Feuerwehrbedarfsplan. 2001.

IM, (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein). 2009. Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder (Organisationserlass Feuerwehren - OrgFw). *Erlass IV 333 - 166.035.0 vom 07.07.2009, gültig bis 31.07.2019, Amtsbl. SH 2009, 700.* 2009.

Landesfeuerwehrverband Hessen. 2005. Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden. [Online] 03 2005. www.mtk112.de/downloads/LFV.

Lülf, Uwe. 2006. Feuerwehrbedarfsplanung, Praxis Tipps auf der Basis der Erfahrung von 75 Projekten (2000 bis 2006). [Online] 2006. http://www.rinke-gruppe.de/kommunal/Florian_RINKE_FWBP.pdf.

Mücke, Karl Heinz. 2008. Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar. Wiesbaden : Kommunal- und Schulverlag, 2008.

N.N. 2006. Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr: Bedarfsplanungen der Führungsstrukturen. *FFZ Feuerwehr Fachzeitschrift.* 2006, Bd. 10 und 11, S. 560 ff.

Porsche AG. 1978. Feuerwehrsystm – O.R.B.I.T. *Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Forschungsbericht KT 7612.* 1978.

Ridder, Adrian. 2013. Methodische Ansätze zur datenbasiert-analytischen Risikobeurteilung zur strategischen Planung von Feuerwehren. [Hrsg.] Hochschule Magdeburg-Stendal und Otto-von-Guerike-Universität Magdeburg. [Tagungsband]. Magdeburg : s.n., 2013.

Schröder, Hermann. 2008. Neue Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in Baden-Württemberg. *BrandSchutz, Deutsche Feuerwehrzeitung.* 2008, 3, S. 184 ff.

Stadt Brunsbüttel. 2004. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brunsbüttel. 2004.

Stadt Flensburg. 2004. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Flensburg. 2004.

Stein, Jochen. 2016. Qualitätskriterien für die Feuerwehrbedarfsplanung in Städten. *Brandschutz.* 2016, Bd. 7, S. 525 ff.

Wikipedia. 2011. [Online] Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, 2011. <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schacht-Audorf mit Stand 21.06.2016

- Bereitstellung von Löschwasser

durch die örtliche Trinkwasserversorgung, Stand 2008, Deutsche Verein des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW)

**Anlagen zur
Feuerwehrbedarfsplanung der
Gemeinde Schacht-Audorf**

Übersicht der vorhandenen Anlagen

Anlagen mit den Daten der Gemeindefeuerwehr

Anlage G1 - Übersicht der Ausrückebereiche

Anlage G2 - Gesamtstatus der Gemeindefeuerwehr

Teil 1 Sicherheitsbilanz

Teil 2 Einsatzmittel

Teil 3 Hilfsfrist

Teil 4 Einsatzkräfte

Teil 5 Handlungsmatrix für die Gemeindefeuerwehr

Anlage G3 - Einsatzstatistik der Gemeindefeuerwehr

Anlagen mit den Daten der einzelnen Ausrückebereiche

Diese Anlagen sind für jeden Ausrückebereich jeweils einmal vorhanden.

Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung

Anlage A2 - Vorhandene Löschfahrzeuge

Anlage A3 - Gesamtstatus des Ausrückebereichs

Teil 1 Sicherheitsbilanz

Teil 2 Einsatzmittel

Teil 3 Hilfsfrist

Teil 4 Einsatzkräfte

Teil 5 Handlungsmatrix für den Ausrückebereich

Anlage A4 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge

Anlage A5 - Personalentwicklung

Anlage A6 - Einsatzstatistik

Anlage A7 - Vorhandene Sonderfahrzeuge

Anlage A8 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge

Anlage G1 - Übersicht der Ausrückebereiche

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die folgenden Ausrückebereiche:

Nr.	Name des Ausrückebereiches	Ausrückezeit	Außerorts	Nachbarschaftliche Löschhilfe
1	Schacht-Audorf	5 Minuten	Nein	Ja

Anlage G2 - Gesamtstatus der Gemeindefeuerwehr Schacht-Audorf

Der Gesamtstatus für die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

Gesamtstatus über alle Ausrückebereiche



1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimmung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

Status	Ausrückebereich	Einwohnerinnen und Einwohner	Risikoklasse	Bedarf Fahrzeugpunkte vor Ort Löschhilfe	Vorhand. Fahrzeugpunkte vor Ort Löschhilfe	Differenz
	Schacht-Audorf	4770	4	239 42	310 115	71
	Gesamt	4770		239 42	310 115	71

Die Fahrzeugbilanz ist ausgeglichen.

Status Sicherheitsbilanz



2. Einsatzmittel

Die Auswertung der Löschfahrzeuge ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten	Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten	Bemerkungen
 Grün	Schacht-Audorf	135 Punkte LF 20/16 (ID 1 - Schacht-Audorf)	175 Punkte TLF 16/25 (ID 2 - Schacht-Audorf) LF 8/6 (gemeindeübergreif ende Hilfe)	

Alle Eintreffzeiten sind ausreichend

Status Einsatzmittel



3. Hilfsfrist

Die Auswertung der Aktionsradien ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	Länge Ost	Breite Nord	Ausrück zeit	Anmarschzeit / Radius	
					Eintreffzeit 8 Minuten	Eintreffzeit 13 Minuten
 Grün	Schacht-Audorf	9,73°	54,31°	5 Min.	3 Min. / 1,4 km	8 Min. / 3,8 km

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

Status Hilfsfrist



4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

Sta- tus	Ausrückebereich	nach 8 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar						nach 13 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar					
		EL	GF	MA	AT	TR	Su m.	EL	GF	MA	AT	TR	Su m.
 Grün	Schacht-Audorf	1	1	1	4	2	9	2	3	3	10	6	24

Die Anzahl der Einsatzkräfte in den Ausrückebereichen ist ausreichend.

Status Einsatzmittel



Anlage G2 Teil 5 - Handlungsmatrix für die Gemeindefeuerwehr

Es gibt zur Zeit keine Mängel in der Gemeindefeuerwehr.

Stellschraube, zugehörige Maßnahmen	Maßnahmen wirken unmittelbar auf			
	Sicherheitsbilanz	Einsatzmittel	Hilfsfrist	Einsatzkräfte
	 Grün	 Grün	 Grün	 Grün

Anlage G3 - Einsatzstatistik für die Gemeindefeuerwehr

Diese Anlage gibt Informationen über die vorliegenden Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

Jahr	Brandbekämpfung	Technische Hilfe	Fehlalarme	Sonstige	Gesamt	Anteil
2019						0,0 %
2018	22	16	5	4	47	25,8 %
2017	16	19	5	5	45	24,7 %
2016	12	15	8	8	43	23,6 %
2015	9	24	4	10	47	25,8 %
Gesamt	59	74	22	27	182	100,0 %
Anteil	32,4 %	40,7 %	12,1 %	14,8 %	100,0 %	

Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Schacht-Audorf

Einwohnerinnen und Einwohner	4770
Risikoklasse	4
Bedarf Fahrzeugpunkte im Ausrückebereich	239
Bedarf Fahrzeugpunkte nachbarschaftliche Löschhilfe	42
Drehleiter erforderlich	Nein
TH-Stufe (siehe Anmerkungen)	2

Anmerkungen

Auf Grund der vorhandenen Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern von mehr als 1.000 und nicht mehr als 5.000 gehört dieser Ausrückebereich normal der Risikoklasse 1 an. Die höchst mögliche Einstufung ist die Risikoklasse 4.

Umfang der Technischen Hilfe: Technische Hilfeleistung in großem Umfang, z.B. bei verunfalltem LKW oder Großschadenslagen

Folgende Risiken wurden bei der Bestimmung der Risikoklasse berücksichtigt. In der Spalte Bemerkungen finden Sie Hinweise zu den Risiken, die zu einer Erhöhung der Risikoklasse führten:

Wohnbebauung

Risiko	Bemerkungen
Kleinsiedlungsgebiete	
reine Wohn-, Dorf- und Mischgebiete sowie Sondergebiete, die der Erholung dienen	
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen und bis zum 30. April 2009 genehmigt wurden.	Merkmal Risikoklasse 2.

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Schacht-Audorf

Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen	Merkmal Risikoklasse 2.
--	-------------------------

Gewerbebebauung

Risiko	Bemerkungen
Gewerbegebiete	Merkmal Risikoklasse 2.
ausgedehnte Gewerbegebiete	Merkmal Risikoklasse 4.
Werkstätten und Bürogebäude über 300 m ²	Merkmal Risikoklasse 2.
Gewerbegebiete mit Werkstätten und Bürogebäuden über 2.000 m ²	Merkmal Risikoklasse 3.
Industriebetriebe mit mehr als 1.000 Beschäftigten (ohne anerkannte Werkfeuerwehr)	Merkmal Risikoklasse 5. Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 2.
bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr	Merkmal Risikoklasse 4. Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 1.
Lagerplätze über 1.500 m ²	Merkmal Risikoklasse 2.
Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten	Merkmal Risikoklasse 2.

Besondere Bebauung

Risiko	Bemerkungen
Versammlungsstätte bis 800 Besucherinnen und Besucher	Merkmal Risikoklasse 2.
Krankenhäuser, Altenpflegeheime, geschlossene psychiatrische Anstalten	Merkmal Risikoklasse 4.

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Schacht-Audorf

Mehrbedarf, der nicht in der Risikoklasse berücksichtigt ist:

Sonstige Einrichtungen

Risiko	Bemerkungen
Saisonaler Fremdenverkehr > 150% der Einwohnerzahl	

Verkehrsträger

Risiko	Bemerkungen
Bundesautobahnen	Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 2.
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit hohem Anteil Schwerlast- und Busreiseverkehr	Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 2.
Tunnel- und Brückenbauwerke mit besonderen Anforderungen	Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 2.

Zuliefer- und Versorgungspipelines

Risiko	Bemerkungen
ober- oder unterirdisch verlaufende Zuliefer- und Versorgungspipelines für flüssige oder gasförmige Stoffe	

Wirtschaftseinrichtungen

Risiko	Bemerkungen
Oberirdische Tanklager	

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Schacht-Audorf

Flüssiggastanklager, Umfüllstationen	
Holzhandlungen und -lagerbetriebe	
zusätzliche Besonderheiten mit Gefahrenpotential, die nicht in den Risikoklassen und dem Mehrbedarf erfasst sind	

Zusätzliche Besonderheit mit Gefahrenpotential:

Wohnmobilstellplatz mit 40 Plätzen (wird nicht bewertet)

Anlage A2 - Vorhandene Löschfahrzeuge im Ausrückebereich Schacht-Audorf

In dieser Tabelle können Sie sehen, mit welchen Punktzahlen die vorhandenen Löschfahrzeuge bewertet werden.

ID	Fahrzeugtyp	Technische Hilfe *	Punktzahl
1	LF 20/16	Ja	135
2	TLF 16/25	Nein	60
3	LF 8/6	Nein	115
	Summe aller Löschfahrzeuge:	310	115

* Mindestens eine Ausstattung bestehend aus: Hydraulischer Rettungsgerätesatz, Sicherungs- und Unterbaumaterial, Geräte zum Heben und Bewegen von Lasten

Anlage A3 - Gesamtstatus für den Ausrückebereich Schacht-Audorf

Der Gesamtstatus für diesen Bereich gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

Gesamtstatus

Aufgrund der eingegebenen Daten bestehen keine Defizite in diesem Ausrückebereich.

Gesamtstatus



1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimmung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

Einwohnerinnen und Einwohner: 4770

Risikoklasse: 4

Löschfahrzeuge	im Ausrückebereich	nachbarschaftliche Löschhilfe	Gesamt
Vorhanden	310 Punkte	115 Punkte	425 Punkte
Bedarf	239 Punkte	42 Punkte	281 Punkte
Differenz	71 Punkte	73 Punkte	144 Punkte

Die Fahrzeugbilanz ist positiv.

Status Sicherheitsbilanz



2. Einsatzmittel

In diesem Ausrückebereich treffen folgende Löschfahrzeuge nach 8 bzw. 13 Minuten an der Einsatzstelle ein:

Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten	Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten	Bemerkungen
135 Punkte LF 20/16 (ID 1 - Schacht-Audorf)	175 Punkte TLF 16/25 (ID 2 - Schacht-Audorf) LF 8/6 (gemeindeübergreifende Hilfe)	

Es wurde bestätigt, dass das ersteintreffende Fahrzeug eine dreiteilige Schiebleiter zur Menschenrettung mitführt.

Die Eintreffzeiten der Löschfahrzeuge sind für diesen Bereich ausreichend

Status Einsatzmittel



3. Hilfsfrist

Im vorliegenden Ausrückebereich werden die folgenden Aktionsradien innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt:

Länge Ost	Breite Nord	Ausrückzeit	Anmarschzeit / Radius			
			Eintreffzeit 8 Minuten		Eintreffzeit 13 Minuten	
9,73°	54,31°	5 Minuten	3 Min.	1,4 km	8 Min.	3,8 km

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

Status Hilfsfrist



4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

Funktionen	insgesamt an der Einsatzstelle verfügbar		Bemerkungen
	nach 8 Minuten	nach 13 Minuten	
Einsatzleitung	1	2	
Gruppenführung	1	3	
Maschinisten	1	3	
Einsatzkräfte (mit Atemschutz)	4	10	
Einsatzkräfte (ohne Atemschutz)	2	6	
Summe	9	24	

Die Anzahl der Einsatzkräfte ist für diesen Ausrückebereich ausreichend.

Status Einsatzkräfte



Anlage A3 Teil 5 - Handlungsmatrix für den Ausrückebereich Schacht-Audorf

Es gibt zur Zeit keine Mängel in diesem Ausrückebereich.

Stellschraube, zugehörige Maßnahmen	Maßnahmen wirken unmittelbar auf			
	Sicherheitsbilanz	Einsatzmittel	Hilfsfrist	Einsatzkräfte
	 Grün	 Grün	 Grün	 Grün

Anlage A4 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge für den Ausrückebereich Schacht-Audorf

Diese Anlage gibt Informationen zum Alter der Löschfahrzeuge, deren verbleibende Nutzungsdauer und des geschätzten Finanzbedarfs für eine Wiederbeschaffung:

ID	Löschfahrzeug	Baujahr	Nutzungsdauer Jahre	Alter Jahre	Restnutzung Jahre	Ersatz im Jahr	Schätzneupreis in 2015	Schätzneupreis im Jahr der Neuan-schaffung *
1	LF 20/16	2013	25	7	18	2038	270.000 €	339.000 €
2	TLF 16/25	1986	25	34	-9	2011	325.000 € (LF 20)	325.000 € (LF 20)
3	LF 8/6	2002	25	18	7	2027	275.000 € (LF 10)	310.000 € (LF 10)

* Gerechnet mit einer mittleren Preissteigerung von 1% pro Jahr. Bei nicht mehr der aktuellen Norm entsprechenden Löschfahrzeugen wird falls vorhanden ein vergleichbares Nachfolgelöschfahrzeug berücksichtigt. Für Löschfahrzeuge, die nicht mehr der Norm entsprechen und für die es keine Nachfolgelöschfahrzeuge nach DIN gibt, erfolgt keine Kostenermittlung.

Status Fahrzeugentwicklung

Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die geplante Nutzungsdauer abgelaufen. Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.



Anlage A5 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Schacht-Audorf

Diese Anlage gibt Informationen zur Gesamtstärke der Einsatzkräfte und des Altersdurchschnitts.

Bewertung der Gesamtstärke

Die in diesem Bereich vorhandenen Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen sowie Hubrettungsfahrzeuge geben eine Mindeststärke der Einsatzkräfte vor:

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt
Gesamtstärke	6	9	16	30	61
Bedarf der Fahrzeuge					
LF 20/16	1	1	4	3	9
TLF 16/25	1	1	4	0	6
LF 8/6	1	1	4	3	9
Summe Bedarf Fahrzeuge	3	3	12	6	24
Mindeststärke *	6	6	24	21	57
Differenz	0	3	-8		4

Status Gesamtstärke

Es gibt nicht ausreichend Atemschutzgeräteträgerinnen oder -träger.



Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist, AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine Atemschutzgeräteträger)

* Laut Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Gliederung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren ist jedes Löschfahrzeug mehrfach zu besetzen, wobei jede Einsatzkraft nur in einer Funktion gezählt werden darf.

Fortsetzung Anlage A5 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Schacht-Audorf

Bewertung der Altersstruktur

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt	Anteil %
Vorhandene Gesamtstärke	6	9	16	30	61	100,0 %
davon 18 bis 29 Jahre (Jahrgang 1991 bis 2002)	0	0	8	8	16	26,2 %
davon 30 bis 39 Jahre (Jahrgang 1981 bis 1990)	3	0	4	8	15	24,6 %
davon 40 bis 49 Jahre (Jahrgang 1971 bis 1980)	2	3	3	5	13	21,3 %
davon 50 bis 59 Jahre (Jahrgang 1961 bis 1970)	0	6	1	5	12	19,7 %
davon 60 bis 67 Jahre (Jahrgang 1953 bis 1960)	1	0		5	6	9,8 %
Einsatzabteilung (bis 49 Jahre)	5	3	15	21	44	72,1 %
Reserveabteilung (ab 50 Jahre)	1	6	1	10	18	29,5 %

Bewertung Alterstruktur

Die eingeben Summen der einzelnen Altersklassen stimmen nicht mit den tatsächlich vorhandenen Einsatzkräften überein. Achten Sie auf die Kontrollsummen.



Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist, AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine Atemschutzgeräteträger)

Anlage A6 - Einsatzstatistik für den Ausrückebereich Schacht-Audorf

Diese Anlage gibt Informationen über die Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

Jahr	Brandbekämpfung	Technische Hilfe	Fehlalarme	Sonstige	Gesamt	Anteil
2019					0	0,0 %
2018	22	16	5	4	47	25,8 %
2017	16	19	5	5	45	24,7 %
2016	12	15	8	8	43	23,6 %
2015	9	24	4	10	47	25,8 %
Gesamt	59	74	22	27	182	100,0 %
Anteil	32,4 %	40,7 %	12,1 %	14,8 %	100,0 %	

Anlage A7 - Vorhandene Sonderfahrzeuge im Ausrückebereich Schacht-Audorf

Diese Anlage listet alle im Ausrückebereich vorhandenen Sonderfahrzeuge auf und deren taktischer Aufgabenbereiche.

ID	Fahrzeugtyp	Taktischer Aufgabenbereich
4	ELW 1	Einsatzleitung
5	MTW	Jugendfeuerwehr / Mannschaftstransport
1	GW-L2	Ergänzung Brandbek. und Techn. Hilfe, Wasserförderung, Einsatzstellenhygiene
2	MTW	Mannschafts- und Materialtransport

Anlage A8 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge für den Ausrückebereich Schacht-Audorf

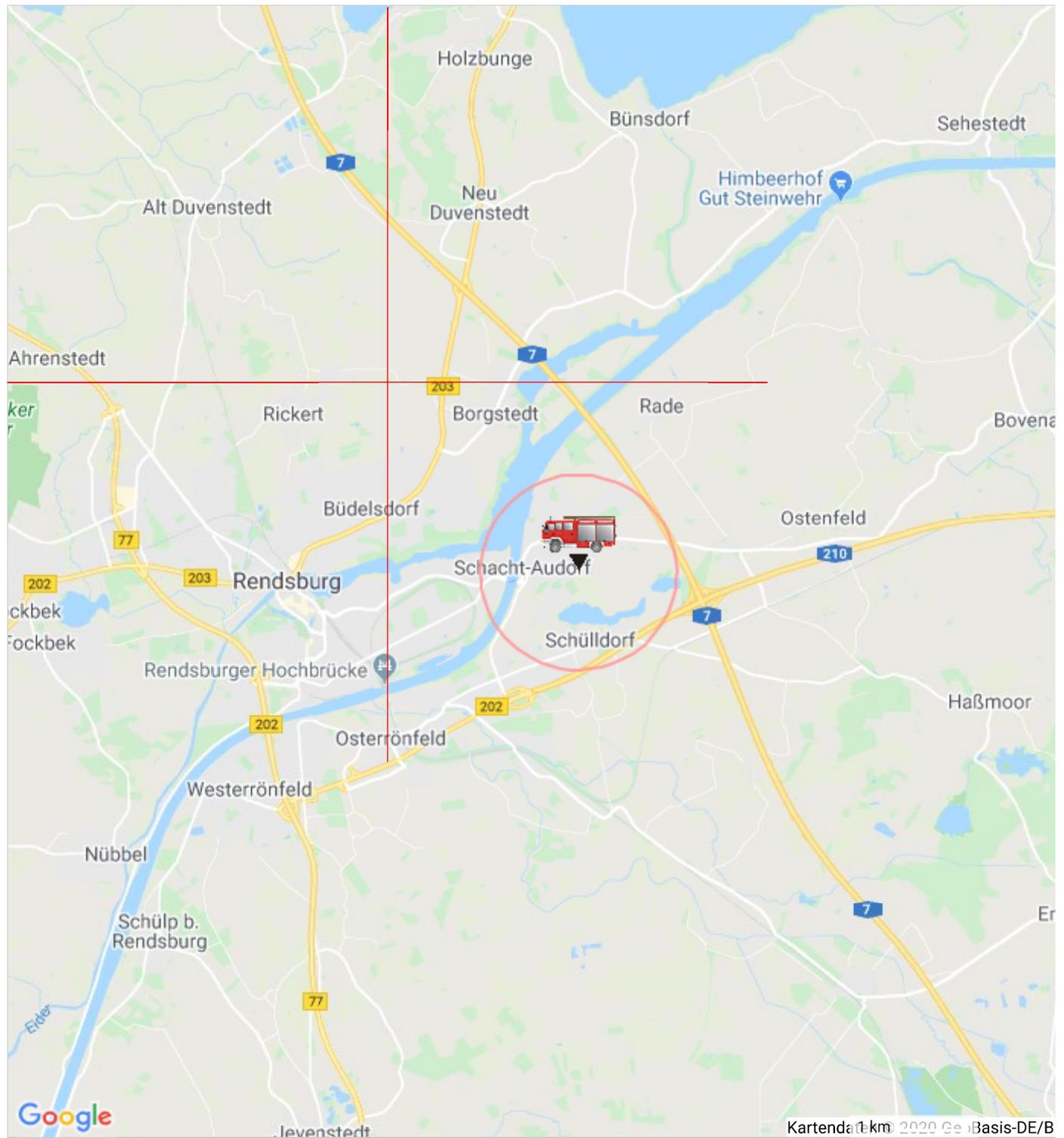
Diese Anlage gibt Empfehlungen über erforderliche Stellplatzgrößen im Feuerwehrhaus:

ID	Lösch-/Sonderfahrzeug	Länge	Höhe	Stellplatzgröße	Stellfläche B x L	Durchfahrt B x H
1	LF 20/16	<= 10,00 m	<= 3,50 m	3	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,00 m
2	TLF 16/25	<= 10,00 m	<= 3,50 m	3	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,00 m
3	LF 8/6	<= 8,00 m	<= 3,50 m	2	4,50 x 10,00 m	3,50 x 3,50 m
0	ELW 1	<= 6,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
1	MTW	<= 6,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
2	GW-L2	<= 10,00 m	<= 3,50 m	3	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,00 m
3	MTW	<= 6,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
Max. Einzelfläche B x L / B x H					4,50 x 12,50 m	3,50 m x 4,00 m
Gesamte Stellfläche B x L*					32,50 m x 12,50 m	

Bitte beachten Sie, dass hier die Größe der Fahrzeuge nach DIN-Norm zu Grunde gelegt und die individuelle Ausstattung nicht berücksichtigt ist.

* einschließlich 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand in der Breite

Aktionsradien des Ausrückebereichs Schacht-Audorf



Anlage: Ergebnis der Arbeitsgruppe Fahrzeugbeschaffung

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Wehrführer:	Andre Pekron
Stellv. Wehrführer:	Wilfried Gothilf
Zugführer:	Christian Arp
Gruppenführer:	Christian Jacob
Gruppenführer:	Sven Putzke
Gerätewart:	Jörg Schlüter
Mannschaft:	Carsten Bigus

Nach Überarbeitung und Aktualisierung des Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Schacht-Audorf im Jahre 2019 sind Defizite in der Zukunftsplanung aufgefallen.

Zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich die Freiwillige Feuerwehr Schacht-Audorf mit den benötigten Punkten im Plus. Selbst wenn zum jetzigen Zeitpunkt das älteste Löschfahrzeug (Tanklöschfahrzeug TLF 16/25- 33 Jahre alt) ausfallen würden, ist die Sicherheitsbilanz mit den vorhandenen Löschfahrzeugen Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20) und LF 8/6 positiv.

Schaut man in Bezug auf die Entwicklung der Gemeinde Schacht-Audorf in die Zukunft, ist wegen der entstehenden Baugebiete davon auszugehen, dass die offizielle Zahl der Einwohner in den nächsten Jahren auf über 5000 ansteigen wird. Grundlage für diese Annahme sind die Daten aus dem Flächennutzungsplan 2030 der Gemeinde Schacht-Audorf vom 21.06.2016. Auch jetzt schon leben in Schacht-Audorf durch die Lürssenwerft und deren Mitarbeiterin und Mitarbeiter deutlich mehr Einwohner, die aber nicht erfasst sind, da Sie in Schacht-Audorf nicht gemeldet sind, aber hier in sog. „Monteurs Wohnungen“ leben. Siehe hierzu auch die Erläuterungen im Feuerwehrbedarfsplan. Dies bedeutet, dass die Gemeinde in die Risikoklasse 5 aufsteigen wird. Der Wechsel in die Risikoklasse 5 bedeutet einen deutlichen höheren Punktebedarf. Dieser Bedarf kann mit den vorhandenen Löschfahrzeugen LF 20 und LF 8/6 bei dem altersbedingten/technischen Wegfall des TLF 16/25 nicht mehr aufgefangen werden und es kommt zu einer negativen Sicherheitsbilanz. Der Gerätewagen Logistik 2 (GWL2) als Logistikfahrzeug hat das ausgeschiedene Katastrophenschutzfahrzeug ersetzt und ist somit für die leistungsfähige Wasserversorgung, auch über weite Wegstrecken konzipiert. Es hat hierfür leistungsstarke Pumpen, große Menge Schlauchmaterial und Ergänzungsmaterial technische Hilfe als Beladung. Es hat keinen Wassertank. Da es sich bei dem GWL2 nicht um ein Löschfahrzeug handelt, zählt es nicht mit in die Berechnung des Feuerwehrbedarfsplan. Daraus ergibt sich die Erfordernis, in den nächsten Jahren, ein Löschfahrzeug neu zu beschaffen. Da eine Fahrzeugbeschaffung einige Zeit in Anspruch nimmt und ca. 2-3 Jahre dauert, ist davon auszugehen, dass in dieser Zeit oder kurz darauf die Einwohnerzahl von 5000 überschritten wird und die Gemeinde mit altersbedingten/technischen Ausscheiden des TLF 16/25 im Feuerwehrbedarfsplan bei der Sicherheitsbilanz ins Defizit gerät. Bei der Beschaffung eines Löschfahrzeuges ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine Investition für die nächsten 25-30 Jahre handelt und die Entwicklung der Gemeinde langfristig berücksichtigt werden muss.

Um alle einsatztaktischen Kriterien, Anforderungen und die Entwicklung der Gemeinde und Feuerwehr in der Zukunft zu berücksichtigen, wurde eine Arbeitsgruppe „Fahrzeugbeschaffung“ gegründet. Die Arbeitsgruppe tagte an insgesamt 9 Terminen. Inhalt dieser Termine waren unter anderem die Bewertung des Feuerwehrbedarfsplan, eine mögliche Anpassung der Alarm und Ausrückeordnung für die Zukunft, das Erstellen eines Anforderungsprofil, das Erarbeiten möglicher Fahrzeugtypen, Fahrzeugvorführungen unterschiedlicher Hersteller und die Festlegung auf einen Fahrzeugtyp sowie die benötigte Ausstattung/Beladung.

Aktueller Stand:

Das Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 ist aus dem Jahre 1986 und somit 33 Jahre alt, entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und Sicherheitsaspekten und wäre dadurch zu ersetzen. Die Probleme häufen sich, z.B. gibt es für die Pumpe keine Ersatzteile, um sie voll zu nutzen. Aktuell ist kein Saugbetrieb möglich. Weiterhin stehen evtl. Reparaturen/Investitionen zum Erhalt und bestehen der Hauptuntersuchung und Weiterverwendung kaum noch im Verhältnis zum Wert. Das Fahrzeug wird technisch gesehen in nächster Zeit ausscheiden. Das TLF belegt einen Großfahrzeug-Stellplatz in der neuen/großen Fahrzeughalle.

Das TLF hat eine Mannschaftskabine 1/5 (1/8) für insgesamt bis zu 9 Einsatzkräfte, einen Wassertank von 2500 l Wasser, 6 Atemschutzgeräte, eine 3-teilige Schieb- und eine 4-teilige Steckleiter, Schlauchmaterial für den Löschangriff einer Gruppe und Geräte zur einfachen technischen Hilfeleistung. Das Fahrzeug ist in der 6. Feuerwehrbereitschaft (Wassertransport) des Katastrophenschutzes im Kreis RD-Eck eingebunden und nimmt regelmäßig an Übungen teil.

Die Freiwillige Feuerwehr Schacht-Audorf ist im Amt Eiderkanal die größte Feuerwehr. Im eigenen Einsatzgebiet gibt es u.a. große Gewerbebetriebe, die Lürssen Werft, ein Alten- und Pflegeheim wie im Feuerwehrbedarfsplan dargestellt. In naher Zukunft wird die Gemeinde die 5000 Einwohner Marke erreichen, dann wechselt das Einsatzgebiet in die höchste Risikoklasse 5 im Feuerwehrbedarfsplan. Neben dem eigenen Einsatzgebiet ist die Freiwillige Feuerwehr Schacht-Audorf in der Bereichsfolge (Alarmierung nächste Feuerwehr) der Nachbarwehren an obere Stelle (2. Stelle: nächste Wehr in Schülldorf, Osterröfeld, Ostenfeld, Rade sowie an 3. Stelle für Haßmoor und Ehlersdorf, an 4. Stelle für Bovenau.) Dies bedeutet, dass außer bei Kleineinsätzen, die Freiwillige Feuerwehr Schacht-Audorf im Rahmen der nachbarschaftlichen Löschhilfe laut Brandschutzgesetz § 21 Gemeindeübergreifende Hilfe (3) auch an Einsätzen in den Nachbargemeinden des Amtes Eiderkanal beteiligt ist. Hierdurch ist es erforderlich, den Brandschutz auch bei Einsätzen außerhalb von Schacht-Audorf weiterhin im eigenen Ausrückebereich sicher zu stellen. Dies ist mit dem jetzigen LF 8/6 aufgrund der geringen Wassermenge von 600 l und der fehlenden 3-teiligen Schiebleiter als 2. Rettungsweg nur bedingt möglich und bedeutet, dass die Sicherheit der Bürger und Einsatzkräfte nicht sicher gewährleistet ist. Mit Blick in die Zukunft ist einsatztaktisch davon auszugehen, dass die FF SAD auch zu Einsätzen auf der BAB 210 und evtl. BAB 7 alarmiert wird, um die Hilfeleistungswehren (Rendsburg/Büdelndorf/Kronshagen) zu unterstützen und die Eintreffzeiten der ersten Einsatzkräfte der Feuerwehr zu verkürzen. Aktuell laufen Gespräche mit allen beteiligten Feuerwehren, um ein Einsatzkonzept zu erstellen.

Im Bezug auf die Neubeschaffung eines Löschfahrzeuges wurden folgende Fahrzeugtypen näher betrachtet und deren Vor- und Nachteile erarbeitet:

- 1. Tanklöschfahrzeug TLF 3000**
- 2. Löschgruppenfahrzeug LF 20**
- 3. Magirus Multistar TLF Ausführung**
- 4. Katastrophenschutz Fahrzeug LF 20 KatS**

1. Tanklöschfahrzeug TLF 3000

Das Fahrzeug ist nach Norm mit einer Trupp 1/2 Kabine ausgestattet. Möglich wäre auch eine Staffelkabine 1/5, auch eine Gruppenkabine 1/8 ist technisch möglich, entspricht dann aber nicht mehr der Norm. Das Fahrzeug hat einen Wassertank von 3000-4000 l und standardmäßig die Beladung eines/r Trupp/Staffel im Löscheinsatz und kleiner technischer Hilfeleistung sowie eine 4-teilige Steckleiter. Optional ist eine 3-teilige Schiebleiter zusätzlich möglich. Laut Feuerwehrbedarfsplan erhält das Fahrzeug 60 Punkte.

Maximal förderfähige Fahrzeugkosten 250.000 Euro (Fahrgestell und Aufbau)

2. Löschgruppenfahrzeug LF 20

Das Fahrzeug ist nach Norm mit einer Gruppenkabine 1/8 ausgestattet. Der Fahrzeugtank fasst 2000-3500 l Wasser und ist standardmäßig mit der Beladung für eine Gruppe im Löscheinsatz und technischer Hilfeleistung ausgestattet. Es verfügt über eine 3-teilige Schiebleiter und eine 4-teilige Steckleiter, sowie einer Schlauchhaspel am Heck. Das Fahrzeug erhält im Feuerwehrbedarfsplan 135 Punkte.

Maximal förderfähige Fahrzeugkosten 265.000 Euro (Fahrgestell und Aufbau)

3. Magirus Multistar in TLF Ausführung

Hierbei handelt es sich um ein Sonderfahrzeug außerhalb der Norm. Das Fahrzeug verfügt neben einer feuerwehrtechnischen Ausstattung in Anlehnung an ein TLF zusätzlich über einen Teleskopmast und ist somit auch ein Hubrettungsfahrzeug. Das Fahrzeug hat keine tragbaren Leitern. Der Wassertank hat eine Größe von 1900 Litern und kann mit einer Gruppenkabine ausgestattet werden. Es handelt sich hierbei um ein Fahrzeug außerhalb der Norm, es kann nach Kundenwünschen ausgestattet werden. Dieses Fahrzeug erhält keine Förderung und keine Punkte im Feuerwehrbedarfsplan.

4. LF 20 KatS

Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein Feuerwehrfahrzeug aus dem Pool des Katastrophenschutzes aus dem Land SH. Die Fahrzeuge sind mit einer Gruppenkabine 1/8 ausgestattet, haben einen Wassertank von 1000-1200 Litern und eine auf den Katastrophenschutz angepasste Beladung. Das Fahrzeug verfügt über ein 4-teilige Steckleiter und eine Tragkraftspritze PFPN 10-1500. Es ist für die Brandbekämpfung und kleine technische Hilfeleistung ausgestattet. Das Fahrzeug erhält keine Förderung, da es vom Land/Bund zur Verfügung gestellt wird. Im Gegenzug verpflichtet sich die empfangende Feuerwehr, 365 Tage im Jahr Personal (18 Personen, 7 Tage in

ganz Deutschland plus mögliche Ablösung nach 7 Tagen) für den Einsatz im Katastrophenfall zu stellen. Das Fahrzeug kann im Feuerwehrbedarfsplan berücksichtigt werden, darf aber nicht fest geplant werden, daher erhält es auch keine bzw. nur anteilig Punkte. Der überörtliche Einsatz im Katastrophengebiet hat Vorrang vor Einsätzen im eigenen Ausrückbereich. Es gibt keine/n verbindliche/n Zusage/Plan, ob die Feuerwehr Schacht-Audorf ein Fahrzeug bekommen kann oder nicht wie lange es in SAD stationiert ist. Da das Fahrzeug dem Land/Bund gehört, kann es jederzeit abgezogen werden. Bei der aktuellen Vergabe von 6 Fahrzeugen im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde die Feuerwehr Schacht-Audorf nicht berücksichtigt und auch nicht angefragt.

Anforderungen an das neu zu beschaffende Fahrzeug:

In mehreren Treffen wurde über mögliche Fahrzeugtypen beraten. Es wurde ein Anforderungsprofil erstellt und dann der entsprechende Fahrzeugtyp ausgewählt, der die Anforderungen erfüllt.

Mindestanforderungen:

- Gruppenkabine zum Transport einer Löschgruppe, wie mit dem jetzigen TLF möglich
- Wassertank mit 3000 Litern
- 3-teilige Schiebleiter und 4-teilige Steckleiter
- Fahrgestell mit automatisiertem Schaltgetriebe, Allrad und Straßenbereifung (M+S)
- Normbeladung einer Löschgruppe im Einsatz nach FwDV 3
- Fahrbare Schlauchhaspel

Begründung:

Es gilt das jetzige TLF zu ersetzen, für den Transport einer Löschgruppe 1/8 wird eine Gruppenkabine erforderlich, der Wassertank sollte auch bei Personalknappheit genügend Reserve haben, einen Löschangriff zu beginnen/eine Menschenrettung durchzuführen (C-Hohlstrahlrohr 235l/min ca. 15 min bei 3000 Litern Wassertank- Strahlrohr ist nicht durchgehend geöffnet) bis weitere Unterstützungskräfte dazustoßen (kritischer Wohnungsbrand nach AGBF-siehe Feuerwehrbedarfsplan). Auch für Einsätze in den Nachbarwehren ist eine großer Menge Wasser von Bedeutung. Das Fahrzeug soll weiterhin in der 6. Feuerwehrbereitschaft (Wassertransport) eingesetzt werden. Für die Wasserversorgung mit wenig Personal ist eine fahrbare Schlauchhaspel vorgesehen, um auch weiter entfernte Wasserentnahmestellen zu erreichen. Ein Allradfahrstell ist Stand der Technik bei Feuerwehrgroßfahrzeuge und die Straßenbereifung sowie das automatisierten Schaltgetriebe bzw. Automatik sorgen für Fahrstabilität/Sicherheit auch für ungeübte Fahrer. Da das jetzige LF 20 bereits die Beladung für eine erweiterte technische Hilfeleistung hat, ist das neue Fahrzeug ausschließlich für die Brandbekämpfung vorgesehen, um möglichst wenig Material doppelt vorzuhalten/zu beschaffen und Kosten zu sparen. Eine Ausnahme ergeben sich allerdings bei beiden tragbaren Leitern. Da die FF SAD wie erwähnt auch zur nachbarschaftlichen Löschhilfe ausrückt, sollte weiterhin ein Fahrzeug mit beiden Leitertypen am Standort bleiben und den 2. Rettungsweg über tragbare Leitern bei Bestandsgebäuden sichern. Auch hat sich gezeigt, dass es bei Ausfall/Reparatur eines Großfahrzeuges sinnvoll ist, eine Redundanz zu haben. Auf diesen Vorteil/Sicherheitsaspekt soll auf keinen Fall verzichtet werden.

Beurteilung der Anforderungen und Fahrzeugtypen:

Im Feuerwehrbedarfsplan wird als Ersatzbeschaffung für ein TLF 16/25 ein LF20 vorgeschlagen.

Wenn man die Anforderungen betrachtet, kommt als Fahrzeug ein LF20 mit Normbeladung heraus. Es erfüllt die erarbeiteten Anforderungen ohne großartige Änderungen und Abweichungen von der Norm. Es ersetzt das jetzige Fahrzeug annähernd 1 zu 1 mit kleinen Anpassungen an heutige Verhältnisse (3000 Liter statt aktuell 2500 Liter Wassertank). Die Beschaffung eines LF20 bedeutet eine langfristig positive Sicherheitsbilanz im Feuerwehrbedarfsplan. Die Gemeinde Schacht-Audorf ist eine aufstrebende Gemeinde, die sich entwickelt, ob es Baugebiete oder Gewerbegebiete sind, die Anforderungen werden steigen. Es geht zudem um den „letzten“ Stellplatz für Großfahrzeuge, so dass die Wahl des neuen Fahrzeuges auch weitreichende Folgen hat, gegebenenfalls die Fahrzeughalle um einen Großfahrzeugstellplatz erweitert werden muss.

Alternativ wäre die Beschaffung eines TLF 3000 möglich. Wenn es die gestellten Anforderungen erfüllen soll, muss es abweichend von der Norm mit einer Gruppenkabine, zusätzlich mit 3-teiliger Schiebleiter und fahrbare Haspel ausgestattet werden. Zu Bedenken gilt es allerdings, dass es sich um den Letzten Großfahrzeugstellplatz handelt und ein TLF 3000 im Feuerwehrbedarfsplan „nur“ 60 Punkte bekommt. Davon abgesehen würde man im Prinzip ein LF20 bauen, es aber TLF 3000 nennen (vermutlich annähernd gleicher Preis bei geringerer Förderung) und weniger Punkten für das nahezu gleiche Fahrzeug bekommen.

Bezieht man die Ersatzbeschaffung des LF 8/6 mit ein, die lt. Brandschutzbedarfsplan in ca. 8-10 erfolgen sollte, so hat mit Beschaffung eines LF 20 genug Reserven, um auch ein kleineres Löschfahrzeug zu beschaffen. Je nach dann aktuellem Sicherheitsstand und Größe/Risikoklasse der Gemeinde kann evtl. sogar auf das Fahrzeug verzichtet werden. Diesen Vorteil des LF 20 gegenüber dem TLF 3000 sollte man ebenfalls berücksichtigen.

Nicht weiter in Betracht kommen die Fahrzeugtypen Multistar und LF KatS.

Begründung:

Der Fahrzeugtyp Magirus Multistar hat sich in den Beratungen nicht als praktikabel für die FF SAD herausgestellt. Es ist weder vollwertiges Hubrettungsfahrzeug, noch vollwertiges Löschfahrzeug. Da es weiter keine Förderung, keine Punkte im Feuerwehrbedarfsplan gibt und es ca. 650.000 Euro kostet, scheidet dieses Fahrzeug komplett aus.

Das LF KatS erfüllt nicht die Anforderungen. Es hat einen sehr kleinen Wassertank, keine 3-teilige Schiebleiter und eine Ausstattung, die vom BUND/Land festgelegt wurde und nicht verändert werden kann. Unter anderem ist das Fahrzeug nicht für 6 Atemschutzgeräte ausgelegt, führt Schläuche mit, die während der Fahrt verlegt werden können (dafür haben wir ein Fahrzeug) und ein Tragkraftspritze, die nicht benötigt wird. Letztendlich ist ebenfalls nicht klar, ob und wenn ja, wann die FF SAD ein solches Fahrzeug bekommen würde. Weiterhin stellt es hohe Hürden an die Bereitschaft, Personal zu stellen (siehe Eingangsbeschreibung LF KatS). In Zeiten schwieriger Mitgliederzahlen und deren mögliche Entwicklung sollte auch dieser Aspekt Berücksichtigung finden. Auch wenn es nahe liegt, sich für ein Fahrzeug zu bewerben, welches das Land stellt und der Gemeinde außer 50 % Unterhaltungskosten im Prinzip nichts kostet, hält die Arbeitsgruppe diesen Fahrzeugtyp und die Rahmenbedingungen für nicht geeignet, des TLF 16/25 zu ersetzen und spricht sich gegen diese Möglichkeit aus. Bei der aktuellen Vergabe wurden wir zudem nicht berücksichtigt.

Abschließende Bewertung und Ergebnis der Arbeitsgruppe TLF Ersatzbeschaffung:

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben in mehreren Sitzungen intensiv über die Ersatzbeschaffung des TLF 16/25 beraten. Es wurde ein Anforderungsprofil erarbeitet und mögliche Fahrzeugtypen begutachtet bzw. über deren Vor und Nachteile gesprochen. Die Arbeitsgruppe ist sich der hohen Verantwortung gegenüber dem Wehrvorstand, der Wehr, der Gemeinde und dem Kreis RD-Eck in finanzieller Sicht unter Beachtung von Sicherheit, Nachhaltigkeit und mit Blick in die Zukunft bewusst.

Die Arbeitsgruppe kommt zu dem Entschluss, das aus feuerwehrtechnischer Sicht unter Berücksichtigung der regionalen und einsatztaktischen Anforderungen ein LF 20 mit Normbeladung das richtige anzuschaffende Fahrzeug ist. Die Anschaffung sollte aus Sicht der Feuerwehr bereits jetzt in die Wege geleitet werden, um nicht in ein Defizit der Sicherheitsbilanz zu geraten. Es soll eine Förderung von 20 Prozent beantragt werden. Weitere 10 Prozent für die Beteiligung im Katastrophenschutz sollen ebenfalls beantragt werden, da die FF SAD weiterhin in der 6. FB ihren Dienst leisten möchte. In der 6. FW Bereitschaft (Wassertransport) sind Anforderungen niedriger, hier muss Personal 1/8 für 24 Stunden für den Einsatz in SH gestellt werden. So verbindet man den Einsatz im Katastrophenschutz unter Berücksichtigung der möglichen personellen Entwicklung der Wehr. Gleichzeitig erhält die Gemeinde die Förderung im Rahmen der Mitarbeit im Katastrophenschutz im Kreis RD-Eck.

Mit der dann vorhandenen Fahrzeugflotte (ELW, LF 20, LF20 neu, LF8/6, GWL2) wäre die Feuerwehr, wenn sich aufgrund der Entwicklung der Bebauung nicht die Notwendigkeit einer Drehleiter ergeben sollte, in der Lage, langfristig den Brandschutz sicherzustellen ohne vom Punktwert der Risikoklasse ins Defizit zu geraten.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe wurde dem Wehrvorstand am 03.01.2020 zur Abstimmung vorgestellt. Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Schacht-Audorf hat dem Ergebnis einstimmig zugestimmt und der Wehrführung den Auftrag erteilt, das Ergebnis der Arbeitsgruppe, zusammen mit dem Feuerwehrbedarfsplan, der Gemeinde Schacht-Audorf zur Einleitung der Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeug (LF) 20 vorzulegen.

Anlage: Überschlägige Kostenschätzung anhand eines reinen Informationsangebots

Die geschätzten Kosten (Informationsangebot 09.01.2020 Firma Rosenbauer) belaufen sich auf:

Fahrgestell und Aufbau inkl. MwSt.		371.000,00 €
max. förderfähige Summe		265.000,00 €
beantragt 30 % Förderung		79.500,00 €
Gesamtkosten abzgl. Förderung		291.500,00 €
Beladung inkl. MwSt.		74.000,00 €
Förderung geschätzt 15 %		11.100,00 €
Beladung abzgl. Förderung		62.900,00 €
Gesamtkosten Fahrzeug inkl. Beladung		354.400,00 €

Dies sind überschlägige Zahlen anhand des Standard-Informationsangebotes und als Größenordnung zu bewerten.

Hinweis zur möglichen Ausschreibung von Fahrgestell, Aufbau und Ausrüstung:

Aktuell wird in den Medien auf eine Sammelbeschaffung von Löschfahrzeugen über das Land SH als verantwortlichen des Verfahrens berichtet. Dies ist ein Pilotprojekt des Landes SH, aber es ist ausschließlich für die Beschaffung eines LF 10 zutreffend, was in den Medien aber nicht dargestellt wird.